

**ERASMUS-Leitfaden der NA-DAAD
für die Durchführung von Mobilität durch Hochschulen und
Konsortien im Vertragsjahr 2010/2011 (Version II: 02.08.2010)**

ANLAGENÜBERSICHT	4
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	5
0 MITGELTENDE UNTERLAGEN	6
1 FÖRDERMAßNAHMEN IN ERASMUS	6
1.1 Allgemeine Information zum Programm für Lebenslanges Lernen (LLP) und zum Teilprogramm ERASMUS.....	6
1.2 Dezentrale Fördermaßnahmen in ERASMUS.....	6
1.3 Empfehlungen für Hochschulen/Konsortien für die Auswahl der Teilnehmer.....	7
1.4 Wichtige Termine im Förderzeitraum.....	7
2 VERTRAGSSCHLUSS MIT DEM DAAD	8
2.1 Voraussetzung für den Vertragsschluss.....	8
2.2 Vertragsschluss.....	9
2.3 Bonitätsprüfung.....	9
2.4 Zertifizierung von Konsortien.....	9
2.5 Laufzeit der Vereinbarung mit der NA-DAAD/ Förderzeitraum.....	10
3 FINANZFLÜSSE ZWISCHEN NA-DAAD UND HOCHSCHULEN/ KONSORTIEN	10
3.1 Erste Rate/ Vorfinanzierung.....	10
3.2 Zweite Rate/ Vorfinanzierung.....	10
3.3 Rückzahlung.....	10
4 BERICHTSWESEN AN DIE NA-DAAD	11
4.1 Erstellung des Zwischenberichts durch die Hochschule/ das Konsortium.....	11
4.2 70 %-Nachweis.....	12
4.3 Erstellung des Abschlussberichts durch die Hochschule/ das Konsortium.....	12
5 MONITORING DURCH DIE NA-DAAD	13
5.1 „vom Schreibtisch aus“.....	13
5.2 Veranstaltungen.....	13
5.3 Monitoring – Besuche der NA-DAAD.....	13
6 FÖRDERBEDINGUNGEN	14
6.1 <i>Erasmus University Charter</i>	14
6.2 Bilaterale Abkommen.....	14
6.3 (aufnehmende) Einrichtungen für Praktika (SMP).....	14
6.4 Besonderheiten für die Zusammenarbeit von entsendenden Hochschulen/ Partnereinrichtungen in Konsortien.....	16
6.5 Auswahlkriterien / Bewerber-/ Gefördertenliste.....	16
6.5.1 <i>Auswahl</i>	16
6.5.2 <i>Bewerber-/Gefördertenliste</i>	17
6.5.3 <i>Liste der Incomings</i>	17
6.6 Zielgruppen/ Teilnehmerkreis /Status.....	17
6.6.1 <i>Studierendenmobilität (SMS und SMP)</i>	17
6.6.2 <i>Dozenten- und Personalmobilität (STA und STT)</i>	18
6.6.3 <i>Staatsangehörige aus Luxemburg</i>	18
6.7 Studiengebühren.....	19
6.8 Kombination Studium - Praktikum.....	19
6.9 Beteiligte Länder.....	19
6.9.1 <i>Förderfähige Länder / Überseeische Gebiete</i>	19
6.9.2 <i>Sonderfälle: Schweiz/ Kroatien/ Mazedonien</i>	20
6.10 Dauer der Aufenthalte/ wiederholte Förderung/ Verlängerung/ Unterbrechung.....	21

6.10.1	Studierendenmobilität – Auslandsstudium (SMS)	21
6.10.2	Studierendenmobilität – Auslandspraktika (SMP)	21
6.10.3	Präzisierung der Monatsberechnung bei SMS und SMP	21
6.10.4	SM: Mobilität an mehr als einem Standort:.....	22
6.10.5	Mobilität zu Unterrichtszwecken (STA).....	23
6.10.6	Mobilität zu Fort- und Weiterbildungszwecken (STT).....	23
6.10.7	Wiederholte Förderung	23
6.10.8	Verlängerungen des laufenden Mobilitätszeitraumes.....	23
6.10.9	Unterbrechung des laufenden Mobilitätszeitraumes (SMS + SMP)	24
6.10.9.1	Unterbrechung der Mobilitätsaktivitäten auf Grund von ‚kollektiver höherer Gewalt‘	24
6.10.9.2	Unterbrechung der Mobilitätsaktivitäten auf Grund von ‚individuellen Fällen höherer Gewalt‘	24
6.10.9.3	Unterbrechung der Mobilitätsaktivitäten auf Grund von Betriebsferien (nur bei SMP)	25
6.11	Verwendung der Mittel zur Organisation der Mobilität (OM)	25
6.12	Vertragliche Beziehungen zwischen den Geförderten und den Hochschulen/ Konsortien.....	25
6.12.1	Studierendenmobilität (SM):	25
6.12.1.1	ERASMUS – Studierendencharta	25
6.12.1.2	BAföG im Rahmen der ERASMUS-Studierendenmobilität.....	25
6.12.2	Studierendenmobilität - Auslandsstudium (SMS).....	26
6.12.3	Studierendenmobilität - Auslandspraktikum (SMP).....	26
6.12.4	Mobilität zu Unterrichtszwecken (STA): Dozentenmobilität und ausländisches Unternehmenspersonal an deutschen Hochschulen.....	26
6.12.5	Mobilität zu Fort- und Weiterbildungszwecken (STT).....	27
6.13	Berichterstattung der Geförderten	27
6.14	(Akademische) Anerkennung	28
6.14.1	Studierendenmobilität - Auslandsstudium (SMS).....	28
6.14.2	Studierendenmobilität - Auslandspraktika (SMP).....	28
6.15	Komplementärfinanzierung.....	29
6.16	Versicherungsschutz	29
7	FÖRDERUNG VON BEHINDERTEN UND TEILNEHMERN MIT KIND	29
7.1	Behindertenförderung	29
7.2	Förderung mit Kind	30
8	INTENSIVE LANGUAGE COURSES (ILC)	30
9	FINANZMANAGEMENT DER VEREINBARUNG MIT DER NA-DAAD	31
9.1	Berechnung der Zuwendungsvertragssummen (Grundvertrag).....	31
9.1.1	Studierendenmobilität (SM)	32
9.1.1.1	Auslandsstudium (SMS).....	32
9.1.1.2	Auslandspraktika (SMP) Hochschulen.....	32
9.1.1.3	Auslandspraktika (SMP) Konsortien	32
9.1.2	Mobilität zu Unterrichtszwecken/Personalmobilität (ST)	32
9.1.2.1	Mobilität zu Unterrichtszwecken (STA).....	32
9.1.2.2	Mobilität zu Fort- und Weiterbildungszwecken (STT).....	32
9.1.3	Organisation der Mobilität.....	33
9.2	Finanzmanagement der Zuschüsse für die Geförderten.....	34
9.2.1	Studierendenmobilität (SM)	34
9.2.1.1	Studierendenmobilität - Auslandsstudium (SMS).....	34
9.2.1.2	Studierendenmobilität - Auslandspraktika (SMP).....	35
9.2.2	Mobilität zu Unterrichtszwecken (STA)/ Mobilität zu Fort- und Weiterbildungszwecken (STT).....	35
9.3	Rückzahlungspflicht bei Überschreitung der Höchstsätze	37
9.4	Transfer/ Mittelübertragung	37
9.4.1	Transfer.....	37
9.4.1.1	Beispiele für Transfer	38
9.4.2	Mittelübertragung zwischen unterschiedlichen Vereinbarungen	39
9.5	Mehr- bzw. Minderbedarf / Mittelumverteilung	39
9.5.1	Mittelumverteilung der ERASMUS-Mittel durch die NA-DAAD	39
9.5.1.1	Mittelumverteilung im besonderen Fall.....	39
9.5.2	Mehr- bzw. Minderbedarf.....	39
9.5.2.1	Mehrbedarf.....	39
9.5.2.2	Minderbedarf	39

9.6	Finanzielle Auswertung der Zwischenberichte durch die NA-DAAD	40
9.7	Auswertung der 70 %-Nachweise durch die NA-DAAD	41
9.8	Auswertung der Abschlussberichte durch die NA-DAAD	42
9.8.1	OM	42
9.9	Rückzahlungspflicht bei Nichterfüllung des Vertrages	43
10	AUDITS	43
10.1	<i>Desk checks</i> (Belegprüfung) / Vor-Ort-Kontrollen	43
10.2	Systemaudit	45
11	ANSPRECHPARTNER / INFORMATIONSQUELLEN / FAQ	46
11.1	Ansprechpartner in der NA-DAAD	46
11.2	LLP/ERASMUS-Experten	47
11.3	Informationsquellen	47
11.4	Vertragsunterlagen und FAQ im Internet	47

Bitte beachten Sie, dass dieser Leitfaden ausschließlich für die Verträge für das Hochschuljahr 2010/2011 gilt. Aus den Vorgaben können daher keine Durchführungsbestimmungen für das kommende Vertragsjahr 2011/2012 abgeleitet werden.

Anlagenübersicht:

- A. Beispiele für die Verwendung von Mitteln zur Organisation der Mobilität (OM)
- B. Besondere Förderung von Behinderten und Teilnehmern mit Kind
 - B.1 Antrag für die Förderung von behinderten Studierenden – Auslandsstudium (SMS)
 - B.2 a) Antrag für die Förderung von behinderten Studierenden – Auslandspraktikum (SMP) (Hochschulen)
 - B.2 b) Antrag für die Förderung von behinderten Studierenden – Auslandspraktikum (SMP) (Konsortien)
 - B.3 Antrag für die Förderung von behinderten Lehrenden (STA)
 - B.4 Antrag für die Förderung von behinderten Personen in der Maßnahme zu Unterrichtszwecken (STA) (nur Unternehmen – Hochschule)
 - B.5 Antrag für die Förderung von behinderten Personen in der Maßnahme zu Fort- und Weiterbildungszwecken (STT)
 - B.6 Antrag für die Förderung von Teilnehmern mit Kind (SMS/ SMP/ STA/ STT)
- C. Muster für die Bewerberliste
- D. Bestätigungen der Gasthochschulen/Gastunternehmen:
 - D.1 Studierende - Auslandsstudium (SMS)
 - D.2 Studierende – Auslandspraktikum (SMP)
 - D.3 Mobilität zu Unterrichtszwecken (STA)
 - D.4 Mobilität zu Fort- und Weiterbildungszwecken (STT)
- E. Länderhöchstsätze
 - E.a Länderhöchstsätze_Tab1a (STA und STT)
 - E.b Länderhöchstsätze_Tab1b (SMS und SMP)
- F. Überseeische Länder und Gebiete
- G. Fragebogen zur EUC-Compliance
- H. Umrechnungstabelle für Erasmus Mobilitätsmaßnahmen 2010-2011
- I. ERASMUS-Codes für die Berichterstattung
- J. Liste der aktuellen ERASMUS-Experten

Abkürzungsverzeichnis:

NA-DAAD	Nationale Agentur für ERASMUS in Deutschland – DAAD „Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit“
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
EAC	Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ für die Verwaltung der Gemeinschaftsmaßnahmen in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur
EILC	ERASMUS Intensive Language Courses
EU	Europäische Union
EUC	ERASMUS University Charta
FAQ	Frequently Asked Questions
HEI	Higher Education Institution
HÜL	Haushaltsüberwachungsliste
IP	Intensivprogramm
LLP	Programm für Lebenslanges Lernen
OI	Organising institutions (EILC)
OM	Organisation der Mobilität
PAD	Pädagogischer Austauschdienst
PP	Past performance
PV	Vorbereitende Besuche
SM	Studierendenmobilität
SMP	Studierendenmobilität - Auslandspraktikum
SMS	Studierendenmobilität - Auslandsstudium
ST	Lehrenden- und Personalmobilität
STA	Mobilität zu Unterrichtszwecken
STT	Mobilität zu Fort- und Weiterbildungszwecken

0 Mitgeltende Unterlagen

Im Zusammenhang mit diesem Leitfaden sind die LLP-Dokumente Programmabschluss, Call for Proposals 2010 (Aufruf zur Einreichung von Anträgen) und der Guide for Applicants 2010 (Leitfaden für Antragsteller) in der jeweiligen Endfassung mitgeltende Unterlagen (siehe auch folgender Link:

<http://www.eu.daad.de/eu/llp/programmdurchfuehrung/hochschulen/13661.html>

für Hochschulen und

<http://eu.daad.de/eu/llp/programmdurchfuehrung/konsortien/13594.html>

für Konsortien).

Die NA-DAAD behält sich vor, auch im laufenden Hochschuljahr notwendige Änderungen/Ergänzungen zum Leitfaden vorzunehmen. Diese sind ab Bekanntgabe über das ERASMUS-Mailforum/Internet umzusetzen.

1 Fördermaßnahmen in ERASMUS

1.1 Allgemeine Information zum Programm für Lebenslanges Lernen (LLP) und zum Teilprogramm ERASMUS

Das EU-Bildungsprogramm für Lebenslanges Lernen umfasst in den Jahren 2007 bis 2013 die Teilprogramme COMENIUS (Schulbildung), ERASMUS (Hochschulbildung), LEONARDO DA VINCI (Berufsbildung) und GRUNDTVIG (Erwachsenenbildung).

Das Teilprogramm ERASMUS unterteilt sich in zentrale und dezentrale Maßnahmen. Die zentralen Maßnahmen wie Thematische Netzwerke und Curriculum-Projekte werden von der Europäischen Kommission bzw. ihrer Exekutivagentur in Brüssel (EAC) verwaltet. Die dezentralen Maßnahmen wie die Mobilität von Studierenden, Lehrenden und Verwaltungspersonal deutscher Hochschulen und Unternehmenspersonal sowie die Intensivprogramme (IP) und Vorbereitende Besuche (PV) werden in den Teilnehmerländern des Programms von den Nationalen Agenturen verwaltet. Mit PV der Maßnahme können Reisen zur Vorbereitung von ERASMUS-Hochschulkooperationen sowie Kooperationen mit Unternehmen bezuschusst werden. Somit gibt es im Bereich ERASMUS insgesamt drei Zuwendungsvertragsarten: Mobilität, IP und PV.

In Deutschland nimmt der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) als „Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit“ die Aufgaben einer Nationalen Agentur für ERASMUS (NA-DAAD) wahr.

1.2 Dezentrale Fördermaßnahmen in ERASMUS

In ERASMUS werden über die NA-DAAD folgende dezentrale Maßnahmen im Hochschulbereich gefördert:

- Studierendenmobilität (SM):
Auslandsstudium (SMS) und Auslandspraktikum (SMP)¹ für Studierende deutscher Hochschulen
- Personalmobilität inkl. Dozentenmobilität (ST):
 - a) Mobilität zu Unterrichtszwecken (STA):
 - Lehrende deutscher Hochschulen an Hochschulen im Ausland

¹ Die ERASMUS-Praktikantenförderung (SMP) ist entweder durch die Hochschule direkt oder mittels eines Konsortiums möglich. Sofern die Förderung über Konsortien genutzt wird, ist zwischen Konsortium und entsendender Hochschule eine Vereinbarung zu schließen (zu den Inhalten der Vereinbarung, vgl. Punkt 6.4).

- ausländisches Unternehmenspersonal an deutsche Hochschulen (incoming-Perspektive)
- b) Mobilität zu Fort- und Weiterbildungszwecken an Partnerhochschulen und ausländische Unternehmen (STT):
 - Lehrende/ Personal deutscher Hochschulen an Partnerhochschulen im Ausland
 - Lehrende/ Personal deutscher Hochschulen in Unternehmen im Ausland
- Organisation der Mobilität (OM)
- Intensivprogramme (IP): multilaterale Sommerschulen etc.
- Vorbereitende Besuche (PV)

Dieser Leitfaden thematisiert alle Bereiche außer Intensivprogramme und Vorbereitende Besuche. Für diese schließt die NA-DAAD gesonderte Verträge mit besonderen Vertragsbedingungen.

1.3 Empfehlungen für Hochschulen/Konsortien für die Auswahl der Teilnehmer

SMS: Im Förderzeitraum 2010/2011

- soll der Anteil männlicher Studierender von derzeit 40 % auf 45 % gesteigert werden
- soll der Anteil der derzeit noch unterrepräsentierten BA- und MA-Studierenden in ERASMUS erhöht werden (von 40 % auf 50 %)
- sollen rund 1.000 ausländische ERASMUS-Studierende an den Duo Online Kursen teilnehmen

SMP: Im Förderzeitraum 2010/2011 soll der Anteil der bisher unterrepräsentierten BA- und MA-Studierenden auf 50 % erhöht werden.

STA: Die Anzahl der ausländischen Unternehmensvertreter an deutsche Hochschulen soll auf 50 erhöht werden.

STT: Es sollen v. a. Personen gefördert werden, die nicht in Akademischen Auslandsämtern arbeiten (50 %); Trainingsmaßnahmen sollen in die Personalentwicklung der Institution integriert werden.

Die Hochschulen/Konsortien sollen zur Erreichung dieser Ziele individuell geeignete Maßnahmen ergreifen.

1.4 Wichtige Termine im Förderzeitraum

Die folgende Übersicht stellt den zeitlichen Ablauf und wichtige Termine innerhalb des Förderjahres (01.06.2010 – 30.09.2011 für das Hochschuljahr 2010/2011) dar und gilt für Hochschulen und Konsortien.

Was	Wann	An / durch wen
ERASMUS Intensive Language Courses (EILC): Anträge für Kurse, die 2010 beginnen	1. Juni 2010	an die durchführende Organisation (OI), NA-DAAD
ERASMUS Intensive Language Courses (EILC): Anträge für Kurse, die 2011 beginnen (Förderende EILC: Ende Mai 2011)	29. Oktober 2010	an die durchführende Organisation (OI), NA-DAAD
Zwischenbericht	15. Februar 2011	an die NA-DAAD
Erste Antragstellung für zusätzliche Mittel	15. Februar 2011	an die NA-DAAD
späteste Rückmeldung nicht genutzter Mobilitätsmittel	16. Mai 2011	an den NA-DAAD
Umverteilung von ERASMUS-Mitteln nach Antrag von Vertragsnehmern auf zusätzliche Mittel	1. nach Auswertung des Zwischenberichtes 2. bis 15. Juni 2011	durch die NA-DAAD
Abschlussbericht	14. Oktober 2011	an die NA-DAAD
Rückzahlungen/ Rückforderungen	gem. Auswertung der Zwischen- und Abschlussberichte	an die Vertragsnehmer durch die NA-DAAD
Mögliche Desk checks (Belegprüfungen) oder Vor-Ort-Besuche (Systemaudit und/oder Finanzaudit)	nach Abschluss des Förderzeitraumes	durch die NA-DAAD

2 Vertragsschluss mit dem DAAD

2.1 Voraussetzung für den Vertragsschluss

Die Förderung durch die NA-DAAD setzt einen erfolgreichen ERASMUS-Mobilitätsantrag (Termin für das Hochschuljahr 2010/2011 war der 12.03.2010) von förderberechtigten Einrichtungen zur Zuschusszahlung für ERASMUS-Mobilität und die Mittel zur Organisation der Mobilität (OM) voraus. Konsortien sind nur im Bereich SMP und OM antragsberechtigt.

Voraussetzung für die Hochschulen zur Einreichung eines ERASMUS-Mobilitätsantrags ist, dass sie sich vorher erfolgreich um eine (erweiterte) ERASMUS-Hochschulcharta² (EUC) bei der Europäischen Kommission beworben haben bzw. im Besitz einer solchen sind. Für die Förderung von Praktika müssen die entsendenden Einrichtungen eine erweiterte EUC besitzen. Konsortien benötigen keine EUC, für sie ist ein Zertifizierungsverfahren eingerichtet worden (siehe 2.4). Die am Konsortium teilnehmenden entsendenden Partnerhochschulen benötigen eine erweiterte EUC.

² Es gibt insgesamt drei Typen von EUC. Dies sind die Standard-EUC zur Durchführung von Mobilitätsmaßnahmen ohne Praktika, die erweiterte EUC nur für Praktika und die erweiterte EUC für Hochschulen, die alle Mobilitätsmaßnahmen inklusive Praktika durchführen wollen.

2.2 Vertragsschluss

Die NA-DAAD schließt mit den erfolgreichen Antragstellern einen Zuwendungsvertrag über die ERASMUS-Mobilitätsmaßnahmen und OM ab. Die Vertragsnehmer erhalten den Zuwendungsvertrag in zweifacher Ausfertigung. Die Anlagen erhält jeder Vertragsnehmer in einfacher Ausfertigung zum Verbleib. Nach Unterzeichnung des Vertrages durch den Vertragsnehmer sind beide Exemplare an die NA-DAAD zurückzuschicken. In der NA-DAAD erfolgt die Gegenzeichnung. Ein Dokument wird als rechtsgültiger Vertrag wieder an den Vertragsnehmer geschickt, ein Exemplar verbleibt in der NA-DAAD. Mit Zusatzvereinbarungen wird in gleicher Weise verfahren.

Bei nicht-öffentlichen Einrichtungen wird ggf. vor Versand der Unterlagen eine Bonitätsprüfung durch die NA-DAAD oder von ihm beauftragten Prüfern durchgeführt (siehe 2.3). Sofern für andere ERASMUS-Verträge noch Rückzahlungen oder Berichte ausstehen, wird die NA-DAAD den Versand der Unterlagen bis zur vollständigen Lieferung aussetzen.

2.3 Bonitätsprüfung

Die NA-DAAD ist gemäß der Haushaltsordnung der EU und ihrer Durchführungsbestimmungen verpflichtet, die finanzielle Leistungsfähigkeit der Empfänger von Zuschüssen unter bestimmten Bedingungen zu überprüfen.

Als zu prüfende Einrichtungen gelten diejenigen, die

- in den letzten zwei Jahren nicht mehr als 50 % ihrer Jahreseinnahmen aus staatlichen Quellen bezogen haben oder von öffentlichen Einrichtungen oder ihren Vertreter(innen) kontrolliert werden

und

- bei denen die Zuwendung aus EU-Mitteln mehr als 25.000 EUR beträgt.

Die zu prüfenden Einrichtungen werden – vor Übersendung der Verträge - entsprechend um Vorlage von Unterlagen gebeten.

2.4 Zertifizierung von Konsortien

Für Konsortien ist ein Zertifizierungsverfahren eingerichtet worden.

Eine Mittelzuweisung für die Förderung von ERASMUS Studierendenmobilität - Auslandspraktika (SMP) und OM kann nur an Konsortien mit gültigem Zertifikat (ERASMUS Placement Zertifikat) erfolgen.

Ein ERASMUS-Zertifikat für Konsortien zur Durchführung von ERASMUS-Praktika wird von der Nationalen Agentur an erfahrene Konsortien für die Dauer von maximal drei Jahren vergeben; seine Gültigkeit endet spätestens mit der Programmlaufzeit 2013. Das ERASMUS-Zertifikat erkennt die finanzielle und funktionale Handlungsfähigkeit eines Konsortiums an, ERASMUS Studierendenmobilität für Auslandspraktika in Unternehmen im Rahmen des EU-Programms für lebenslanges Lernen (LLP) durchzuführen und berechtigt das Konsortium, bei der Nationalen Agentur für ERASMUS im DAAD Mittel für ERASMUS-Studierendenpraktika und zur Organisation der Mobilität zu beantragen. Neu gegründete Konsortien ohne frühere Erfahrung im Bereich der Organisation und Durchführung von nationalen oder internationalen Praktika erhalten lediglich eine auf ein Jahr beschränkte Zertifizierung.

Die Entscheidung, ob ein Konsortium eine Zertifizierung erhält, wird auf der Basis der bis zum 12.03.2010 beim DAAD eingereichten Anträge und eines entsprechenden Bewertungsverfahrens getroffen.

Auch die bereits bestehenden Zertifikate der Konsortien werden von der Nationalen Agentur auf Grundlage der neu eingereichten Anträge jährlich aktualisiert. Das vorgenannte Zertifikat kann in besonders schwerwiegenden Fällen vorzeitig aberkannt werden. Hierzu zählen insbesondere Missbrauch von Fördermitteln, Nichteinhalten von Vorgaben, Schwächung der finanziellen Leistungsfähigkeit (Bonität) und ein Wechsel in der Zusammensetzung des Konsortiums von gravierender Bedeutung.

2.5 Laufzeit der Vereinbarung mit der NA-DAAD/ Förderzeitraum

Das Hochschuljahr 2010/2011, und somit der Förderzeitraum, beginnt am 01. Juni 2010 und endet am 30. September 2011.

Die Mobilitätsmittel für den genannten Förderzeitraum sind **nicht** in den nächsten Förderzeitraum/ das nächste Hochschuljahr (2011/2012) übertragbar.

Maßnahmen, die bereits in den Förderzeitraum des Folgevertrags fallen (Beginn nach dem 1.6.2011 und Ende nach dem 30.9.2011) müssen aus dem Vertrag 2011/2012 gefördert werden.

Maßnahmen der Studierendenmobilität - Auslandspraktika (SMP), die vor dem 1. Juni 2011 beginnen, können **ausnahmsweise** über den 30. September 2011 hinaus andauern, müssen jedoch spätestens am 31. Oktober 2011 enden. Die Finanzierung erfolgt aus dem Budget des Hochschuljahres 2010/2011. Die Anforderungen an den Abschlussbericht der Hochschule/ des Konsortiums durch die NA-DAAD bleiben jedoch hiervon unberührt.

3 Finanzflüsse zwischen NA-DAAD und Hochschulen/ Konsortien

3.1 Erste Rate/ Vorfinanzierung

Nach erfolgter Gegenzeichnung der Vereinbarung (siehe 2.2) zahlt die NA-DAAD zunächst 80 % der Vertragssumme aus. Diese Auszahlung erfolgt in Einzelbeträgen für die jeweilige Maßnahme (80 % der im Vertrag unter ARTIKEL III – FINANZIERUNG DER MASSNAHME aufgeführten Beträge). Von Mahnungen zu den restlichen 20 % der Zuwendungssumme ist abzusehen, da hier eine Berechnung und die Feststellung der Berechtigung der Auszahlung der restlichen Summe erst mit dem Zwischenbericht und erforderlichem Nachweis der 70 % erfolgt (siehe 4.).

3.2 Zweite Rate/ Vorfinanzierung

Der Zwischenbericht (siehe 4.1) bildet die Basis für die eventuelle Zahlung der restlichen maximal 20 % der Vertragssumme. Die ggf. errechnete Auszahlung kann jedoch erst nach Erfüllung der 70 %-Regel erfolgen (siehe 4.2). Siehe auch Vertrag ARTIKEL IV – ZAHLUNGSBEDINGUNGEN. Auszahlungen zu Zusatzvereinbarungen auf Grund regulärer Mittelumverteilung können ebenfalls erst nach Erfüllung der 70 %-Regel erfolgen.

3.3 Rückzahlung

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, nicht ausgegebene bzw. bis zum Ende des Förderungszeitraums nicht auszugebende Teile der Zuwendung **nach schriftlicher** Aufforderung durch die NA-DAAD neben der Angabe des Verwendungszwecks: ERASMUS-Code und „Titel“ zurückzuzahlen:

Für Hochschulen:

- Studierendenmobilität – Auslandsstudium (SMS): „Titel“ 323 198 **360**
- Studierendenmobilität – Auslandspraktika (SMP): „Titel“ 323 198 **361**
- Mobilität zu Unterrichtszwecken (STA): „Titel“ 323 198 **362**
- Mobilität zu Fort- und Weiterbildungszwecken (STT): „Titel“ 323 198 **363**
- Organisation der Mobilität (OM): „Titel“ 323 198 **364**

Für Konsortien:

- Studierendenmobilität – Auslandspraktika (SMP): „Titel“ 323 198 **365**
- Organisation der Mobilität (OM) für Praktika in Konsortien: „Titel“ 323 198 **366**

Bankverbindung (Achtung: es handelt sich um ein spezielles Konto des DAAD **aus-schließlich** für Finanzflüsse im Zusammenhang mit dem ERASMUS-Programm):

DAAD, Konto-Nr. 2085 18510 bei der **Commerzbank Bank Bonn (BLZ 370 800 40)**

4 Berichtswesen an die NA-DAAD

Es ist ein **Zwischen-** und ein **Abschlussbericht** anzufertigen. Für die Veranlassung der Auszahlung der gemäß Zwischenbericht errechneten zweiten Rate ist weiterhin ein **70%-Nachweis** einzureichen. Sowohl für den Zwischen- als auch für den Abschlussbericht stellt die NA-DAAD den Hochschulen/ Konsortien neben den Berichtsformularen auch eine detaillierte Anleitung zur Verfügung, die beim Ausfüllen unbedingt zu befolgen ist. Die notwendigen Unterlagen werden frühzeitig durch die NA-DAAD im Internet unter <http://eu.daad.de/eu/llp/programmdurchfuehrung/10745.html> und über das ERASMUS-Mailforum zur Verfügung gestellt. Die Berichtsformulare dürfen von dem Vertragsnehmer nicht verändert werden.

4.1 Erstellung des Zwischenberichts durch die Hochschule/ das Konsortium

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, der NA-DAAD bis zum **15. Februar 2011** (Poststempel) einen Zwischenbericht über die bis zu diesem Zeitpunkt erfolgte und die bis zum Ende des Förderungszeitraums (30. September 2011) noch vorgesehene Verwendung der Zuwendung vorzulegen. Der Zwischenbericht ist u. a. erforderlich, um die Nutzung der Deutschland zur Verfügung stehenden ERASMUS-Mittel zu optimieren. Bitte beachten Sie, dass es auf Grund des Zwischenberichts zu einer Vertragsreduzierung kommen kann, auch dies soll der Verbesserung der Ausschöpfung der ERASMUS-Mittel in Deutschland gegenüber den vergangenen Jahren dienen.

Wenn der Bericht zum Stichtag unvollständig oder gar nicht eingereicht wird, tritt ein dreistufiges Mahnverfahren in Kraft.

Der Zwischenbericht bildet die Basis für

- a) die Berechnung der Zuweisung der restlichen Mittel von bis zu maximal 20 % der ursprünglichen Vertragssumme
und/oder
- b) eine eventuelle Zusatzbewilligung bei gleichzeitiger Einreichung eines Antrags auf zusätzliche Mittel (siehe 9.5)
und/oder
- c) eine verbindliche Rückforderung von Mitteln durch die NA-DAAD (Vertragsreduzierung).

Der Zwischenbericht besteht aus folgenden Übersichten:

- realisierte und geplante Teilnehmer und Monate zur Studierendenmobilität (SMS und SMP)
- realisierte und geplante Teilnehmer und Tage sowie realisierte und geplante Ausgaben zur Personalmobilität (STA und STT)
- beabsichtigte Transfers zwischen den Aktionen

Auf Einzelaufstellungen mit namentlichen Nennungen wird im Zwischenbericht verzichtet.

Der Zwischenbericht ist als vom Hochschulkoordinator unterzeichnete Papierversion einzureichen.

Zur Auswertung der Berichte durch die NA-DAAD siehe 9.6.

4.2 70 %-Nachweis

Auf Grund der Haushaltsregeln der Europäischen Kommission darf die Auszahlung einer weiteren Rate an Vertragsnehmer erst erfolgen, wenn 70 % der bereits erhaltenen Mittel (80 % der Gesamtbewilligung, siehe ERASMUS Zuwendungsvertrag sowie ggf. Auszahlungen zu Zusatzvereinbarungen) von den Vertragsnehmern verausgabt wurden.

Die Auswertung des 70 %-Nachweises hat keinen Einfluss auf die Höhe der zweiten Rate. Diese errechnet sich ausschließlich durch die Auswertung der Mobilitätsübersichten im Zwischenbericht (vgl. Punkt 9.6). Damit die gemäß Zwischenbericht ermittelte restliche Vertragssumme von bis zu maximal 20 % zur Auszahlung kommt, ist ein entsprechender **Nachweis** zu erbringen. Im Idealfall erfolgt der 70%-Nachweis gleichzeitig mit dem Zwischenbericht, ist aber bis zum Ende des Förderzeitraums möglich.

Dieser Nachweis ist durch die Hochschulkasse zu bestätigen (Kontoabgleich) und als unterzeichnete Papierversion einzureichen.

Zur Auswertung der Nachweise durch die NA-DAAD siehe 9.7.

4.3 Erstellung des Abschlussberichts durch die Hochschule/ das Konsortium

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich,

bis zum 14. Oktober 2011 (Poststempel) einen Abschlussbericht

mit einem vollständigen Nachweis über die Verwendung der (ggf. nach dem Zwischenbericht aktualisierten) Zuwendung vorzulegen. Zuschüsse, die im Rahmen der Sprachkursinitiative EILC vergeben wurden, sowie Zusatzmittel für Studierende, Lehrende und andere Personen mit Behinderung oder Geförderte mit Kind sind ebenfalls in diesem Bericht aufzuführen und ggf. zusätzlich durch entsprechende Dokumente nachzuweisen.

Der Abschlussbericht dient der Überprüfung der Förderfähigkeit aller Mobilitätsflüsse sowie der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel und der Feststellung der endgültigen ERASMUS-Förderung.

Wenn der Bericht zum Stichtag unvollständig oder gar nicht eingereicht wird, tritt ein dreistufiges Mahnverfahren in Kraft, an dessen Ende die Übergabe des Vorgangs an die Europäische Kommission steht.

Der Abschlussbericht umfasst folgende Bestandteile:

1. Sachbericht zur Durchführung des ERASMUS-Programms 2010/2011
2. Finanzkalkulation/-übersicht
3. Einzelaufstellungen der Geförderten für SMS, SMP, STA und STT
4. Gesamtübersichten zu SMS, SMP, STA, STT
5. EUC-compliance: Die Hochschulen sind verpflichtet, die Anlage zur Einhaltung der mit der EUC eingegangenen Verpflichtungen auszufüllen (vgl. Anlage G). Die NA-DAAD wird dazu einzelne Hochschulen auffordern, diesen Fragebogen zum Zeitpunkt des Abschlussberichtes bei der NA-DAAD einzureichen.

Bei der Erstellung der Berichte ist insbesondere auf die Stimmigkeit zwischen Bericht, und Konto sowie Haushaltsüberwachungsliste der Hochschule zu achten.

Zur Auswertung der Berichte durch die NA-DAAD siehe 9.8.

5 Monitoring durch die NA-DAAD

5.1 „vom Schreibtisch aus“

Die NA-DAAD steht den Vertragsnehmern jederzeit für die Beratung telefonisch, per E-Mail und schriftlich zur Verfügung. Die aktuellen Kontaktangaben der zuständigen Mitarbeiter sind unter <http://eu.daad.de/eu/kontakt/05341.html> verfügbar.

Auf der **Internetseite** werden auch aktuelle Informationen, Veranstaltungen, Listen häufig gestellter Fragen (FAQ) sowie ein Verzeichnis aller Vertragsnehmer mit ihren Fördersummen veröffentlicht. Die NA-DAAD hat bereits seit Längerem ein **ERASMUS-E-Mail-Forum** mit beschränktem Zugang eingerichtet, das den Hochschulen und Konsortien ermöglicht, Fragen zu stellen und Antworten von der NA-DAAD oder anderen Hochschulen/ Konsortien zu erhalten. Der NA-DAAD ermöglicht dieses Forum, zusätzlich zur Internetseite aktuelle Informationen schnell an Vertragspartner weiter zu geben.

5.2 Veranstaltungen

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, an mindestens *einer* von der NA-DAAD organisierten Veranstaltung teilzunehmen. Insbesondere im Rahmen der ERASMUS-Jahrestagung und der ERASMUS-Regionaltagungen für die förderfähigen Hochschulen/ Einrichtungen steht die NA-DAAD für die Beratung zur Durchführung sowie zu Aspekten der Zuschussverwaltung und der Berichterstattung zur Verfügung. Zudem werden gesonderte Veranstaltungen zum thematischen Monitoring angeboten.

5.3 Monitoring – Besuche der NA-DAAD

Die NA-DAAD führt Monitoring-Besuche durch, um die Durchführung von ERASMUS an einer Hochschule/ einem Konsortium insgesamt zu begleiten. Diese Besuche können jederzeit während der Vertragslaufzeit durchgeführt werden. Im Gegensatz zu einem Auditbesuch (siehe 10.) findet ein Monitoring-Besuch nicht unbedingt im Zusammenhang mit einer bestimmten Zuschussvereinbarung statt und kann sich auf einen anderen Zeitraum beziehen.

Ziel der Monitoring-Besuche ist es, Informationen zu qualitativen Aspekten der Programmverwaltung, zur Wirksamkeit und den Auswirkungen des bezuschussten Projektes auf den Zuschussempfänger zu sammeln. Die Besuche sollen dazu dienen, den Zuschussempfänger zu unterstützen, Beispiele bewährter Verfahrensweisen zu sammeln und zu verbreiten und gute Beziehungen zwischen ihm und der NA-DAAD herzustellen und zu pflegen.

Neben der Begleitung der geförderten Maßnahmen bietet die NA-DAAD auch Beratung und Hilfestellung für die Hochschulen und Konsortien an.

Für jeden Besuch wird vorab mit der betreffenden Einrichtung die Tagesordnung vereinbart. So ist sichergestellt, dass alle zu prüfenden Fragen behandelt werden. Am Ende des Besuchs erhält die Einrichtung ein erstes mündliches Feedback. Die Schlussfolgerungen werden dem zuständigen Koordinator innerhalb eines Monats nach dem Besuch schriftlich in einem *draft report* mitgeteilt. Die Einrichtung kann zu diesem Berichtsentwurf Stellung nehmen.

Sofern eine Stellungnahme erfolgt, wird diese in den *final report*, den die Einrichtung zum Abschluss erhält, integriert. Gegebenenfalls können beispielhafte Verfahren und vorbildliche Arbeitspraktiken von der NA-DAAD bekannt gemacht werden bzw. in Veranstaltungen vorgestellt werden.

6 Förderbedingungen

6.1 Erasmus University Charter

Grundsätzlich müssen die entsendende und die aufnehmende Hochschule im Besitz einer für die Maßnahme relevanten gültigen EUC sein (siehe 2.1).

Die Gültigkeit der EUC der aufnehmenden Hochschule (maximal bis zum Ende der Programmlaufzeit) ist direkt bei der Partnerhochschule zu erfragen. Eine Liste der Hochschulen mit einer gültigen EUC ist auf der Homepage der EAC zu finden http://eacea.ec.europa.eu/llp/erasmus/erasmus_en.htm#euc

Für SMP muss die entsendende Hochschule im Besitz einer **erweiterten EUC** sein. Die ggf. aufnehmende Hochschule und das aufnehmende Unternehmen benötigen keine EUC.

6.2 Bilaterale Abkommen

Die Hochschule kann nur Studierende zu Studienzwecken (SMS) und Lehrpersonal (ST) an eine ausländische Hochschule entsenden, wenn vorher ein **bilaterales Abkommen** geschlossen wurde (siehe „Mindestanforderungen für bilaterale Abkommen“ in Anlage IV des Zuwendungsvertrages). Die Abkommen können sowohl einjährig als auch für mehrere Hochschuljahre geschlossen werden. Von namentlichen Nennungen der Teilnehmer kann abgesehen werden.

Im Fall von SMP muss **kein** bilaterales Abkommen zwischen entsendender Hochschule und aufnehmendem Unternehmen bzw. aufnehmender Hochschule geschlossen werden (vgl. Punkt 6.12).

6.3 (aufnehmende) Einrichtungen für Praktika (SMP)

Als aufnehmende Einrichtungen für Praktika können Unternehmen gemäß Ratsbeschluss fungieren. „Unternehmen“ im Sinne des Ratsbeschluss sind im öffentlichen oder privaten Sektor wirtschaftlich tätige Unternehmungen, unabhängig von Größe, Rechtsform oder Wirtschaftsbereich, einschließlich der Sozialwirtschaft (siehe auch *LLP Guide for Applicants*, S. 32).

Die folgenden Organisationen oder Einrichtungen können **nicht** aufnehmende Einrichtungen für Praktika sein:

- Europäische Institutionen³
- Einrichtungen und Organisationen, die Gemeinschaftsprogramme (EU-Programme) verwalten (um mögliche Interessenkonflikte oder Doppelfinanzierung zu vermeiden);
- nationale diplomatische Vertretungen (Botschaften, Konsulate usw.) des Herkunftslandes des Studierenden im Gastland;
- Vertretungen oder öffentliche Einrichtungen des Herkunftslandes des Studierenden (z. B. Kulturinstitute oder Schulen) sofern der transnationale Mehrwert des Praktikums im *Training Agreement* nicht erläutert wird. Kann jedoch der transnationale Mehrwert dargelegt werden, so ist das Praktikum **förderfähig**.

Hochschulen als aufnehmende Einrichtungen für Praktika

Auslandspraktika an Hochschulen können im Rahmen der Studierendenmobilität (SM) im ERASMUS-Programm gefördert werden. Die Förderung der Studierenden und die Zuweisung der OM kann jedoch je nach Art des Praktikums, vorhandener EUC und bilateralem Abkommen - als Auslandsstudium (SMS) oder als Auslandspraktikum (SMP) erfolgen:

- a) Sofern es sich um ein Praktikum an einer aufnehmenden Hochschule ohne EUC und/oder bilaterales Abkommen handelt, kann das Praktikum nur als SMP gefördert werden (da die grundsätzlichen Förderbedingungen für SMS nicht erfüllt sind).
- b) Sofern es sich um ein Teilzeit-Praktikum handelt, kann dieses auf Grund der für SMP geltenden Bedingung (s. o.) nur als SMS gefördert werden.
- c) Sofern es sich um ein Vollzeit-Praktikum an einer aufnehmenden Hochschule mit EUC und bilateralem Abkommen handelt, kann das Praktikum je nach Art und Inhalt als SMS oder SMP gefördert werden.

Die Europäische Kommission weist darauf hin, dass ein Praktikum an einer Hochschule mit EUC und bilateralem Abkommen vorzugsweise als SMS zu fördern ist, da sowohl die entsendende Hochschule als auch die Teilnehmer von den administrativen und finanziellen Vorteilen und der Erleichterung der Qualitätssicherung profitieren, die sich aus einer Hochschule mit EUC und bilateralem Abkommen im ERASMUS-Programm als aufnehmender Einrichtung gegenüber einem fremden Unternehmen ergeben. Die mit der Förderung über SMP verbundene Zahlung höherer Stipendien ist somit eigentlich nicht zu rechtfertigen.

Wenn das Praktikum als SMP gefördert werden soll, müssen die Art des Praktikums und die Inhalte ähnlich einem Praktikum in einem Unternehmen sein.

Grundsätzlich überlässt die Europäische Kommission jedoch die Entscheidung den entsendenden Hochschulen, wobei diese sich an der Art und dem Inhalt des Praktikums unter der Berücksichtigung der o. g. Angaben orientieren sollen.

Bei der Förderung aus Mitteln für SMP ist in jedem Fall - trotz ggf. existierender EUC und bilateralem Abkommen - mit der aufnehmenden Hochschule ein *Placement Agreement* inkl. *Training Agreement* (siehe 6.12.3) zu schließen.

³ Dies schließt auch spezialisierte europäische Agenturen ein, vgl. c.europa.eu/institutions/index_en.htm. Die NA-DAAD empfiehlt, im „*Training Agreement*“ kenntlich zu machen, dass die aufnehmende Organisation nicht zu diesen Einrichtungen zählt.

6.4 Besonderheiten für die Zusammenarbeit von entsendenden Hochschulen/ Partnereinrichtungen in Konsortien

SMP ist entweder durch die Hochschule direkt (Hochschulvertrag) oder mittels eines Konsortiums (Konsortialvertrag) möglich. Eine Hochschule kann sowohl in einem Konsortium als auch über ihren Hochschulvertrag Auslandspraktika fördern: es ist keine eindeutige Abgrenzung nach Fachbereichen mehr erforderlich. Die entsendende Hochschule bzw. die Fakultäten haben jedoch dafür Sorge zu tragen, dass eine EU-Doppelförderung einzelner Teilnehmer ausgeschlossen wird, z. B. durch einen Zusatz im *Placement Agreement*.

Ein Konsortium muss aus einer koordinierenden Einrichtung plus mindestens einer entsendenden Hochschule mit **gültiger erweiterter EUC bestehen**. Die Beteiligung der entsendenden Hochschule(n) ist durch eine bilaterale Vereinbarung zwischen Hochschule und koordinierender Einrichtung zu regeln. Diese Vereinbarung muss folgende Regelungen beinhalten:

- Anzahl der über das Konsortium zu fördernden Studierenden
- Angabe der Nummer der erweiterten EUC der entsendenden Hochschule
- finanzielle Regelungen
- Aufgabenverteilung/ Zuständigkeiten
- Kontaktpersonen/ Ansprechpartner

Diese Vereinbarung ist jeweils auf dem aktuellen Stand zu halten und der NA-DAAD auf Verlangen vorzuzeigen. Sie ist bei Bedarf (z.B. bei Erhöhung der Austauschzahlen) mittels zusätzlicher Vereinbarungen anzupassen. Ein Muster mit Minimalanforderungen der bilateralen Partnervereinbarung zwischen entsendender Hochschule und Konsortium ist in Anlage III a zum Zuwendungsvertrag für Konsortien zu finden.

Durch den Abschluss einer solchen Vereinbarung kann eine Zusammenarbeit zwischen entsendender Hochschule und koordinierender Einrichtung auch noch während des Förderzeitraums vereinbart werden.

Der Konsortiumskoordinator hat der NA-DAAD gegenüber unmittelbare Änderungen in der Partnerschaft des Konsortiums mitzuteilen und sich diese genehmigen zu lassen. Diese Änderungen sind nur dann möglich, wenn sie im Einklang mit den wesentlichen Zielen und Partnern des bewilligten Antrags, der Grundlage der Zertifizierung ist, stehen. Die entsprechende Anlage zum Konsortiums-Zertifikat (mit den beteiligten entsendenden Partnern) wird hierfür durch die NA-DAAD entsprechend aktualisiert.

6.5 Auswahlkriterien / Bewerber-/ Gefördertenliste

6.5.1 Auswahl

Das Zuschussvergabeverfahren für ERASMUS ist öffentlich bekannt zu geben und muss klare Hinweise zu Förder-, Ausschluss-, Auswahl- und Vergabekriterien enthalten. Die Bewerbungs- und Förderkriterien sind (für den möglichen Teilnehmerkreis zugänglich) zu veröffentlichen. Diese Kriterien gelten auch für LABEL-Geförderte (Personen, die an ERASMUS ohne ERASMUS-Zuschuss teilnehmen, siehe 9.2) und sind diesen ebenfalls mitzuteilen.

Sämtliche Anforderungen im Zusammenhang mit der Auswahl von Studierenden, Lehrenden oder anderen Hochschulmitarbeitern müssen transparent und vollständig dokumentiert sein und sind allen am Auswahlverfahren beteiligten Parteien mitzuteilen.

Die Kriterien müssen transparent, fair, ausgewogen, kohärent und nachvollziehbar dokumentiert sein. Kriterien können z. B. sein: akademische Leistungen, sprachliche Kompetenz oder Motivation.

Die geförderte Einrichtung ergreift die notwendigen Maßnahmen, um etwaige Interessenkonflikte im Zusammenhang mit Personen, die zur Teilnahme an den Auswahlgremien oder an der Auswahl individueller Zuschussempfänger eingeladen werden, zu vermeiden.

Die Empfehlungen der NA-DAAD für Hochschulen/ Konsortien für die Auswahl der Teilnehmer unter Punkt 1.3 sind zu berücksichtigen.

Sollten neben den Förderkriterien der Europäischen Kommission weitere Bedingungen durch die Hochschule oder das Konsortium – insbesondere bei der Auswahl von Studierenden für Auslandspraktika (SMP) – festgelegt werden, so sind diese in allen Bekanntmachungen eindeutig als zusätzliche Förderkriterien neben den EU-Vorgaben kenntlich zu machen.

Für die Förderung von Unternehmenspersonal aus dem Ausland ist von Seiten der deutschen Gasteinrichtung ein Einladungsschreiben erforderlich.

6.5.2 Bewerber-/Gefördertenliste

Im Falle einer Überprüfung der geförderten Einrichtung durch die NA-DAAD oder die Europäische Kommission ist die Dokumentation der Auswahlkriterien, nebst Gründen bei abgelehnten Bewerbern, vorzulegen.

Es sind Bewerberlisten (inkl. Reservekandidaten) sämtlicher Studierender, Lehrenden und anderer Mitarbeiter zu führen, die einen ERASMUS-Mobilitätzuschuss beantragen (siehe hierzu Anlage C).

6.5.3 Liste der *Incomings*

Um sicherzustellen, dass die Gasthochschulen und -unternehmen in einem Notfall ausreichende Sicherheitsmaßnahmen getroffen haben, sind die Hochschulen verpflichtet, eine Liste der *Incomings* (SMS/SMP) zu führen.

6.6 Zielgruppen/ Teilnehmerkreis /Status

6.6.1 Studierendenmobilität (SMS und SMP)

An deutschen Hochschulen immatrikulierte Studierende können ERASMUS-Mobilitätzuschüsse in Anspruch nehmen. Neben Deutschen und Staatsangehörigen eines am Programm teilnehmenden Landes (siehe 6.9) können ab 2010/2011 auch Staatsangehörige von Drittstaaten am ERASMUS-Programm teilnehmen, die ein (vollständiges) Studium in Deutschland absolvieren, welches zu einem anerkannten Abschluss führt. Austauschstudierende können keinen ERASMUS-Zuschuss in Anspruch nehmen.

Es sind nur an der eigenen Hochschule immatrikulierte Studierende aus den Mitteln dieses Zuwendungsvertrags zu fördern. Diese Regelung trifft nicht auf Studierende eines gemeinsamen Studiengangs zweier deutscher Hochschulen zu. Ausgenommen hiervon sind Konsortien im Bereich SMP.

SMS: Studierende im **ersten** Studienjahr können **nicht** gefördert werden. Die Förderung ist bis einschließlich der Promotion möglich.

SMP: Bei SMP können bereits Studierende im **ersten** Studienjahr gefördert werden. Die Förderung ist bis einschließlich der Promotion möglich.

return to home country:

Ein Studierender, der Staatsangehöriger eines am ERASMUS-Programm teilnahmeberechtigten Landes ist und an einer deutschen Hochschule immatrikuliert ist, kann über das ERASMUS-Programm in seinem Heimatland studieren oder ein Praktikum machen. Seine Bewerbung ist jedoch mit der geringsten Priorität einzustufen, d. h. als nachrangig gegenüber den anderen Bewerbungen zu behandeln.

Label-Studierende

Die Förderung von *LABEL-Studierenden* (= Personen ohne finanziellen ERASMUS-Zuschuss) ist möglich, sofern sie die gültigen ERASMUS-Bedingungen erfüllen.

6.6.2 Dozenten- und Personalmobilität (STA und STT)

In der Dozenten- und Personalmobilität dürfen nur Personen gefördert werden, die

- an der vertragsnehmenden deutschen Hochschule (*Outgoing-Mobilität*) oder bei einem förderfähigen Unternehmen im Ausland tätig sind⁴ (*Incoming-Mobilität*) („Unternehmen“ im Sinne des Ratsbeschluss sind im öffentlichen oder privaten Sektor wirtschaftlich tätige Unternehmungen, unabhängig von Größe, Rechtsform oder Wirtschaftsbereich, einschließlich der Sozialwirtschaft (siehe auch *LLP Guide for Applicants*, S. 32) und die
- Staatsangehörige eines am ERASMUS-Programm teilnehmenden Landes sind,
- Staatsangehörige von Drittstaaten, die an einer deutschen Hochschule beschäftigt sind, d. h. die auf vertraglicher Grundlage für die deutsche Hochschule tätig sind.

Die Förderung von „LABEL-Lehrenden/Unternehmenspersonal“ (= Personen ohne finanziellen ERASMUS-Zuschuss) ist möglich, sofern sie die gültigen ERASMUS-Bedingungen erfüllen.

6.6.3 Staatsangehörige aus Luxemburg

Wenn Staatsangehörige aus Luxemburg aus Mitteln der Nationalen Agentur in Luxemburg gefördert werden, dürfen sie aus diesem Vertrag mit der NA-DAAD keine Geldzuwendung erhalten, (Ziel: Vermeidung von Doppelförderung). Diese Teilnehmer können auch nicht im Abschlussbericht an die NA-DAAD als Label-Geförderte aufgeführt werden und fließen somit nicht in die abschließende Berechnung der OM-Mittel der deutschen Hochschule ein. Sofern Staatsangehörige aus Luxemburg mit Mitteln dieses Vertrages gefördert werden, haben Sie einen Nachweis zu erbringen, dass sie keine ERASMUS-Mittel der Nationalen Agentur in Luxemburg erhalten.

Diese Regel gilt nicht für die Praktikantenförderung (SMP).

⁴ Anmerkung: Unternehmenspersonal sind finanziell geförderte Incomings, die auf Einladung der deutschen Gasthochschule nach Deutschland kommen. ERASMUS-Aufenthalte von deutschen Unternehmensvertretern an einer ausländischen Partnerhochschule können nicht durch deutsche Hochschulen gefördert werden. Solche Aufenthalte können nur auf der Grundlage einer Einladung von ausländischen ERASMUS-Hochschulen gefördert werden.

6.7 Studiengebühren

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, keine ERASMUS-Studierende an Hochschulen zu entsenden, die von diesen Studiengebühren erheben. Versicherungsprämien, studentische Sozialbeiträge sowie Kosten für die Benutzung diverser Materialien gelten **nicht** als Studiengebühren. Gasthochschulen, die dennoch Studiengebühren erheben, müssen nach Mitteilung durch die deutsche Hochschule von der NA-DAAD an die Europäische Kommission zur Veranlassung weiterer Maßnahmen gemeldet werden. Die Heimathochschule kann von ihren Studierenden während des Auslandsstudienaufenthaltes weiterhin Studiengebühren erheben.

6.8 Kombination Studium - Praktikum

Es ist möglich, Studium und Praktikum im Rahmen eines einzigen **Auslandsstudienaufenthalts (SMS)** miteinander zu kombinieren, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) das Praktikum findet unter Aufsicht der Gasthochschule statt, an der der Studierende seinen Studienaufenthalt absolviert, der Praktikumszeitraum muss im *learning agreement* verankert sein,
- b) das Praktikum und das Studium folgen unmittelbar zeitlich aufeinander oder werden zumindest im selben akademischen Jahr und innerhalb *eines* Förderzeitraums absolviert.

Diese Kombination von Praktikum und Studium wird als **eine SMS-Periode** gewertet; diese Vorgehensweise impliziert, dass die entsendende Hochschule dies **nur als SMS finanzieren** kann. Die auf diese Weise geförderten Studierenden können noch bis zu 12 Monate als ERASMUS-Praktikanten (SMP) gefördert werden.

Ein kombinierter Aufenthalt ist zwischen 3 und 12 Monaten möglich. Dabei ist die Kombination der Teile beliebig wählbar. Es gibt keine Vorgabe für das zeitliche Verhältnis.

Beispiel: Ein Monat Praktikum mit zwei Monaten Studium. Bei dieser Kombination werden die 3 Monate als Studienaufenthalt (SMS) gewertet, so dass der Studierende sein Förderkontingent für SMS (maximal 12 Monate) ausgeschöpft hat. Es ist dann nur noch eine Praktika-Förderung (SMP) möglich (maximal 12 Monate).

6.9 Beteiligte Länder

6.9.1 Förderfähige Länder / Überseeische Gebiete

Förderfähige Länder:

Die 31 in ERASMUS förderfähigen Länder⁵ in alphabetischer Reihenfolge sind:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg (siehe Pkt. 4.3.), Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn und Zypern.

⁵ einschließlich der Regionen Kanarische Inseln, Guadeloupe, Martinique, franz. Guayana, Réunion, Azoren, Madeira

Überseeische Gebiete:

Zusätzlich zu den oben genannten Ländern sind auch die jeweiligen Überseegebiete förderfähig. Eine Liste dazu findet sich in der Anlage F.

Für die Förderung von ERASMUS-Studierendenmobilität in überseeischen Ländern und Gebieten kann aufgrund der deutlich höheren Reisekosten - im Vergleich zu einem Studium / Praktikum innerhalb Europas - folgendes Procedere von den ERASMUS-Koordinatoren der Hochschulen und Konsortien angewandt werden:

Für jeweils zwei Monate (An- und Abreisemonat) kann dem/der Studierenden jeweils der für die Studierendenmobilität (SMS und SMP) zulässige Länderhöchstsatz gem. Anl. E.b zum ERASMUS-Leitfaden 2010/2011) und für die verbleibende Zeit des Aufenthalts der reguläre Fördersatz von maximal 300,-- EUR/Monat für SMS bzw. 400,-- EUR/Monat für SMP gezahlt werden.

Beispiel:

Ein Praktikum für die Dauer von 4 Monaten auf den Niederländischen Antillen kann wie folgt gefördert werden

- zweimal Länderhöchstsatz für Niederlande à 698,-- EUR für den An- und Abreisemonat = 1.396,-- EUR
- zuzüglich zwei Monate „regulärer“ SMP-Fördersatz à (maximal) 400,-- EUR = 800,-- EUR
- der Gesamtzuschuss seitens der Hochschule/des Konsortiums beläuft sich somit auf 2.196,-- EUR

6.9.2 Sonderfälle: Schweiz/ Kroatien/ Mazedonien

Schweiz:

Information zur indirekten Beteiligung der Schweiz am LLP:

Die Schweiz ist noch kein Vollmitglied des LLP, finanziert jedoch aus eigenen Mitteln (wie bisher) Austausch (*incomings* und *outgoings*) im Bereich Auslandsstudium, Auslandspraktikum, in der Mobilität zu Unterrichtszwecken und der Mobilität zu Fort- und Weiterbildungszwecken. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass die Austausch mit der Schweiz keine Konsequenzen für die ERASMUS-Mittelzuweisung durch die NA-DAAD haben. Austausch mit der Schweiz führen zu keiner Erhöhung der *past performance* oder der OM-Zuweisung in ERASMUS und sind demzufolge nicht im Abschlussbericht aufzuführen.

Kontakte:

Für die deutschsprachige Schweiz: <http://www.studex.ch> ,

für die französischsprachige Schweiz: <http://www.s-o-l.ch> ,

für die italienischsprachige Schweiz: <http://www.ti.ch>

Kroatien und Mazedonien:

Information zur Pilotphase von Kroatien und Mazedonien im Rahmen des EU-Programms für Lebenslanges Lernen:

Die vorbereitenden Aktivitäten im LLP mit Mazedonien sind von der Europäischen Kommission bis auf Weiteres ausgesetzt worden. Über aktuelle Entwicklungen zu die-

sem Sachverhalt informiert die NA-DAAD über das ERASMUS-Mailforum und im Internet.

Kroatien als EU-Beitrittskandidat ist seit dem Hochschuljahr 2009/2010 in Form einer Pilotphase am ERASMUS-Programm teilnahmeberechtigt. Die Teilnahme erfolgt jedoch vorerst nur einseitig: Kroatien kann Studierende und Lehrende/ Personal entsenden (*outgoings*), jedoch keine *incomings* empfangen. Kontakt Kroatien: <http://www.mobilnost.hr>

6.10 Dauer der Aufenthalte/ wiederholte Förderung/ Verlängerung/ Unterbrechung

6.10.1 Studierendenmobilität – Auslandsstudium (SMS)

Mobilitätzuschüsse für Studierende können für einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten bis maximal 12 Monaten vergeben werden. Einzige Ausnahme hiervon sind die in manchen Teilnahmeländern angebotenen Trimester oder *terms*, die oft die Mindestförderdauer von 3 Monaten unterschreiten.

Die tatsächliche Dauer der Mobilitätsphase ist durch ein geeignetes Dokument (z. B. *Transcript of Records*) der aufnehmenden Gasteinrichtung zu belegen.

6.10.2 Studierendenmobilität – Auslandspraktika (SMP)

Praktika von Studierenden (SMP) müssen mindestens 3 Monate und dürfen höchstens 12 Monate dauern.

Die tatsächliche Dauer des Praktikums ist nach dessen Abschluss durch ein Zeugnis/ eine Bestätigung der aufnehmenden Einrichtung (*transcript of work*) zu belegen.

6.10.3 Präzisierung der Monatsberechnung bei SMS und SMP

Die von den Hochschulen/ Konsortien angewendete Berechnungsgrundlage muss in jedem Fall transparent und konsistent im Sinne der Gleichbehandlung nachvollziehbar sein. Hochschulen/ Konsortien können eine differenziertere Auslegung als die unten angegebene anwenden, indem sie beispielsweise eine wochenweise Berechnung durchführen.

Bei Rundung auf einen halben bzw. vollen Monat beachten Sie bitte folgende Mindeststandards:

Tage 1 -15 eines angefangenen Monats können höchstens auf einen halben Monat aufgerundet werden, Tage 16 – 31 können höchstens auf einen vollen Monat aufgerundet werden. **Gezählt wird ab dem Kalendertag, an dem der Studierende seine Mobilität aufgenommen hat und die auch von der Gasteinrichtung schriftlich bestätigt wurde.**

1. Beispiel: nachgewiesene Mobilität 10.9.10 – 15.3.11 = 6,5 Monate
Berechnung: 10.9.-9.3. = 6 Monate; 10.3.-15.3. = 6 Tage => Aufrundung auf 0,5 Monate => Gesamtförderung 6,5 Monate

2. Beispiel: 2.10.10 - 14.2.11 = 4,5 Monate
Berechnung: 2.10.10 -1.2.11 = 4 Monate; 2.2.-14.2. = 13 Tage => Aufrundung auf 0,5 Monate => Gesamtförderung = 4,5 Monate

3. Beispiel: 1.7.10 - 16.12.10 = 6 Monate
Berechnung: 1.7.10 - 30.11.10 = 5 Monate; 1.12. - 16.12. = 16 Tage =>
Aufrundung auf vollen Monat => Gesamtförderung 6 Monate

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass niemals der Höchsthörsatz überschritten werden darf.

Die Berichterstattung im Abschlussbericht sollte analog zur Berechnung der Fördersätze erfolgen, d.h. bei der oben vorgegebenen Berechnung wird im Abschlussbericht auf halbe oder ganze Monate aufgerundet.

Beispiel: 1.7.10 – 16.12.10 = 6 Monate (Ermittlung siehe oben). Der aufgerundete Monat (16 Tage) soll dann auch als ganzer Monat berichtet werden, d.h. Gesamtförderung 6 Monate; Berichterstattung ebenfalls 6 Monate.

6.10.4 SM: Mobilität an mehr als einem Standort:

SMS:

Grundsätzlich ist ein Aufenthalt an mehreren Orten im gleichen oder in verschiedenen Ländern nur zulässig, wenn der Aufenthalt an der gleichen Hochschule stattfindet, die über verschiedene Standorte verfügt und ein gemeinsames *Learning Agreement* für den Gesamtaufenthalt unterzeichnet.

Alle Aufenthalte, die als Teil einer „Gesamtmobilität“ an mehr als einem Ort stattfinden, müssen prinzipiell jeder für sich (je Land) die Mindestdauer erfüllen und werden als ein Aufenthalt berichtet. Hierbei hat die Hochschule zu berichten, die das *Learning Agreement* unterzeichnet. Die einzelnen Aufenthalte können nur kürzer als 3 Monate je Standort sein, wenn dies im Curriculum so vorgesehen ist. In diesem Fall darf die „Gesamtmobilität“ den Zeitraum von 3 Monaten nicht unterschreiten.

Diese „Gesamtmobilität“ muss – sofern dies im Ausnahmefall im Curriculum nicht anders vorgeschrieben wird – in konsekutiven Perioden oder zumindest innerhalb desselben akademischen Jahres absolviert werden.

SMP:

Praktika an mehreren Standorten können nur durchgeführt werden, wenn für die gesamte Praktikumsdauer ein *Training Agreement* ausgestellt wird und das unterzeichnende Unternehmen die Verantwortung für den gesamten Zeitraum des Praktikums übernimmt. Dies impliziert, dass eine Verbindung zwischen den verschiedenen aufnehmenden Einrichtungen besteht, z. B. Mutter-/Tochterunternehmen (im gleichen oder in einem anderen Land). Die aufnehmende Einrichtung, die das *Training Agreement* unterzeichnet hat, wird für den gesamten Zeitraum als Gasteinrichtung berichtet.

Alle Aufenthalte, die als Teil einer „Gesamtmobilität“ an mehr als einem Standort (im gleichen oder in einem anderen Land) stattfinden, müssen prinzipiell jeder für sich (je Land) die Mindestdauer erfüllen (d. h. Mindestdauer insgesamt 6 Monate). Sie können nur kürzer als 3 Monate je Land sein, wenn dies im Curriculum so vorgesehen ist oder fachlich gerechtfertigt wird. In diesem Fall darf die „Gesamtmobilität“ den Zeitraum von 3 Monaten nicht unterschreiten.

Diese „Gesamtmobilität“ muss – sofern dies im Ausnahmefall im Curriculum nicht anders vorgeschrieben wird – in konsekutiven Perioden absolviert werden.

6.10.5 Mobilität zu Unterrichtszwecken (STA)

Zuschüsse können nur für Lehraufenthalte von wenigstens 5 Unterrichtsstunden und maximal 6 Wochen vergeben werden. Dringend empfohlen wird ein Minimum von 5 Arbeitstagen, um effektiv einen Beitrag zum Lehrplan und dem akademischen Leben der Gasthochschule leisten zu können. Deshalb sollten kürzere Aufenthalte die Ausnahme sein. Vorrang ist solchen Mobilitätsmaßnahmen einzuräumen, die darüber hinaus die Entwicklung neuer Lehrmaterialien zur Folge haben oder der Stärkung und dem Ausbau der Verbindungen zwischen Fachbereichen und Fakultäten sowie der Vorbereitung künftiger Kooperationsprojekte dienen.

6.10.6 Mobilität zu Fort- und Weiterbildungszwecken (STT)

Die Förderdauer in der Personalmobilität liegt zwischen mindestens einer (= 5 Arbeitstage) und sechs Wochen. Von der Mindestdauer kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn die Abwesenheit des Personals für einen längeren Zeitraum schwierig erscheint. Bei Unterschreitung der Einwochendauer für vorgenannte Fälle ist eine Erklärung von Hochschuleseite gegenüber der NA-DAAD im Rahmen der Abschlussberichterstattung abzugeben.

6.10.7 Wiederholte Förderung

Bei der Förderung von **Studierenden** sind folgende Grundregeln zu beachten:

- Ein Studierender kann nur einmal (egal ob mit oder ohne finanziellen Zuschuss) für SMS (maximal 12 Monate) und einmal für SMP (maximal 12 Monate) gefördert werden.
- Wurde ein Studierender bereits einmal (mit oder ohne finanziellen Zuschuss) in SOKRATES/ERASMUS bzw. in LEONARDO DA VINCI gefördert, kann er im 1. Fall noch eine Förderung für SMP und im 2. Fall für SMS erhalten.
- Die Gesamtdauer aller ERASMUS-Aufenthalte ist auf maximal 24 Monate pro Studierenden begrenzt.
- Die zusätzliche Förderung durch ERASMUS-MUNDUS ist nicht möglich..

STA und STT:

Eine wiederholte Förderung ist grundsätzlich möglich, jedoch sollten vorrangig Zuschüsse an Personen vergeben werden, die noch keinen ERASMUS-Aufenthalt (STA und STT) durchgeführt haben. Die Splittung eines Aufenthalts auf zwei Hochschuljahre, und somit auch die Finanzierung aus zwei aufeinander folgenden Förderjahren, ist ausnahmslos ausgeschlossen. Die NA-DAAD empfiehlt daher eine komplette Verschiebung der Förderung in den folgenden Zuwendungsvertrag (das nächste Hochschuljahr).

6.10.8 Verlängerungen des laufenden Mobilitätszeitraumes

Die entsendende Hochschule und die aufnehmende Hochschule/ Einrichtung können unter folgenden Voraussetzungen eine Verlängerung des laufenden Mobilitätszeitraums vereinbaren:

- Die Vereinbarung und die entsprechenden Vorkehrungen müssen vor dem geplanten Ende des laufenden Aufenthalts getroffen werden.
- Der Verlängerungszeitraum muss sich unmittelbar an den laufenden Aufenthalt anschließen. Es darf keine Unterbrechungen geben (Feiertage und Hochschulferien (nur relevant für SMS) gelten nicht als Unterbrechung!). Kommt es dennoch zu einer Unterbrechung, müssen die Einrichtungen eine Begründung dafür liefern, die von der Nationalen Agentur anerkannt werden muss.
- Kein Mobilitätszeitraum, auch keine Verlängerung, darf über den 30. September 2011 hinausgehen (Ausnahme: SMP, vgl. Punkt 2.5).
- Eine Verlängerung darf nicht die Überschreitung der Förderhöchstdauer zur Folge haben.

6.10.9 Unterbrechung des laufenden Mobilitätszeitraumes (SMS + SMP)

6.10.9.1 Unterbrechung der Mobilitätsaktivitäten auf Grund von ‚kollektiver höherer Gewalt‘

In Ausnahmefällen oder bei Ereignissen, die eine Unterbrechung der vorgesehenen Mobilitätsaktivitäten einer ganzen Studierendengruppe (z.B. auf Grund eines Generalstreiks in den aufnehmenden Einrichtungen eines Landes oder auf Grund einer Naturkatastrophe) zur Folge haben, entscheiden die NA-DAAD und die Europäische Kommission jeweils in Einzelfällen über die Anerkennung als ‚höhere Gewalt‘ sowie über die kollektiven Maßnahmen, die ergriffen werden sollen, wie z.B. Anerkennung von normalerweise nicht förderfähigen Mobilitätsperioden oder mögliche Wiederaufnahme einer unterbrochenen Mobilität.

6.10.9.2 Unterbrechung der Mobilitätsaktivitäten auf Grund von ‚individuellen Fällen höherer Gewalt‘

Muss der Mobilitätszeitraum eines einzelnen Studierenden auf Grund *Höherer Gewalt*⁶ unterbrochen werden, bevor die Mindestlaufzeit erfüllt wurde, kann der Begünstigte eine zweite Mobilitätsphase beginnen, wenn

- die neue Mobilitätsphase vom gleichen Typ (SMS oder SMP) ist wie der unterbrochene Aufenthalt
- ein neues Learning/Training Agreement ausgestellt wird
- über beide Mobilitätsphasen separat berichtet wird.

Muss der Mobilitätszeitraum auf Grund *Höherer Gewalt* unterbrochen werden, nachdem die Mindestlaufzeit erfüllt wurde, kann der Begünstigte nicht für einen zweiten Auslandsaufenthalt gefördert werden.

⁶ *Höhere Gewalt* bedeutet unvorhersehbare außergewöhnliche Situationen oder Ereignisse, die sich der Kontrolle durch die Parteien entziehen und diese an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag hindern, die nicht auf Fehler oder Fahrlässigkeit ihrerseits zurückzuführen sind und sich trotz aller gebührenden Sorgfalt als unüberwindlich erweisen. Ausstattungs- oder Materialmängel oder Verzögerungen bei deren Bereitstellung (es sei denn, diese Verzögerungen gehen auf *höhere Gewalt* zurück), Arbeitskämpfe, Streiks oder finanzielle Schwierigkeiten können von der Partei, die ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, nicht mit *höherer Gewalt* begründet werden.

6.10.9.3 Unterbrechung der Mobilitätsaktivitäten auf Grund von Betriebsferien (nur bei SMP)

Bei SMP kann die Aufenthaltsdauer durch Betriebsferien (komplette Schließung der Gasteinrichtung) unterbrochen werden. Während der Betriebsferien wird der SMP-Zuschuss weiterhin gewährt, jedoch wird der Zeitraum der Betriebsferien nicht auf den Mindestzeitraum des Praktikums angerechnet. Ortsüblicher Urlaub kann gewährt werden (bei 3-monatigem Praktikum nicht mehr als zwei Wochen Urlaub).

6.11 Verwendung der Mittel zur Organisation der Mobilität (OM)

Alle OM-Ausgaben müssen einen inhaltlichen Bezug zum ERASMUS-Programm haben und sollten zur Steigerung der Mobilität beitragen. OM wird als Pauschale berechnet und nach der Anzahl der Geförderten gewährt. Bei der Förderung von mindestens einer Person verbleibt dem Vertragsnehmer immer die Mindestsumme von **500,- EUR**. Falls keine Mobilität stattgefunden hat, sind die OM-Mittel vollständig zurückzuzahlen.

Die ERASMUS-Mittel für OM können für alle Aktivitäten mit direktem Bezug zur Durchführung von ERASMUS-Mobilitäten (*outgoing*- und *incoming*-Mobilität) verwendet werden; sie sind ein Pauschalzuschuss zu den Kosten für die Organisation der Mobilität und werden abhängig von der Gefördertenzahl gezahlt.

In der Anlage A sind einige Beispiele für die mögliche Verwendung der OM-Mittel aufgeführt; die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die Zahlung von Besuchen an Partnerhochschulen (es liegt bereits ein Abkommen vor) ist aus OM-Mitteln möglich. Liegt kein Abkommen vor, so ist grundsätzlich eine Förderung auf Antrag aus der Maßnahme ERASMUS PV (nicht Bestandteil dieses Vertrages) möglich, beide Hochschulen müssen im Besitz einer gültigen EUC sein.

Versicherungskosten für Studierende können nicht aus OM gezahlt werden. Sie sollten aus den regulären Stipendien finanziert werden.

6.12 Vertragliche Beziehungen zwischen den Geförderten und den Hochschulen/ Konsortien

Grundsätzlich ist eine vertragliche Beziehung zwischen den Geförderten und den Hochschulen/ Konsortien verpflichtend.

6.12.1 Studierendenmobilität (SM):

6.12.1.1 ERASMUS – Studierendencharta

Die Pflichten und Rechte der Studierenden im ERASMUS-Programm sind in der ERASMUS-Studierendencharta geregelt, die die NA-DAAD den Vertragsnehmern zur Verfügung stellt und die jedem Studierenden vor Beginn des Auslandsaufenthalts auszuhändigen ist (vgl. Anlage V.3 des Zuwendungsvertrages für Hochschulen, IV.3 bei Konsortien).

6.12.1.2 BAföG im Rahmen der ERASMUS-Studierendenmobilität

BAföG-berechtigte Studierende sollen auch für den Auslandsaufenthalt mit ERASMUS BAföG in Anspruch nehmen. Seit der BAföG-Novelle im Jahre 2001 bleiben EU-Zuschüsse auf das BAföG anrechnungsfrei. ERASMUS-Studierende können daher gleichzeitig BAföG und einen ERASMUS-Zuschuss erhalten.

6.12.2 Studierendenmobilität - Auslandsstudium (SMS)

Bei SMS wird für jeden Studierenden vor Beginn des Studienaufenthalts eine Lernvereinbarung (*Learning Agreement*) geschlossen. Vertragsparteien sind die Gasthochschule, die Heimathochschule und der Studierende. Für die vertragliche Beziehung zwischen dem Geförderten und der Hochschule wird eine Annahmeerklärung unterzeichnet, die u. a. die Stipendienhöhe ausweist (siehe Anlage V.1 zum Zuwendungsvertrag für Hochschulen).

6.12.3 Studierendenmobilität - Auslandspraktikum (SMP)

Jeder Studierende erhält vor Aufnahme des Auslandspraktikums ein *Placement Agreement* inkl. *Training Agreement*.

Zwischen der entsendenden Hochschule/ dem Konsortium und den Studierenden ist ein *Placement Agreement* abzuschließen. In diesem Vertrag werden die administrativen und finanziellen Regelungen für die ERASMUS-Förderung durch die Hochschule oder das Konsortium vereinbart. Dieses *Placement Agreement* enthält als Anhang das *Training Agreement* und das *Quality Commitment for Erasmus student placements*.

Das *Training Agreement* regelt die Inhalte und Ziele des Praktikums zwischen entsendender Hochschule, dem aufnehmenden Unternehmen und dem Studierenden und Ziele des Praktikums und beinhaltet auch das *Quality Commitment for Erasmus student placements*.

Die Europäische Kommission gibt für diese Dokumente Minimalvorgaben (siehe Anlage V.6 zum Zuwendungsvertrag für Hochschulen und Anlage IV zum Zuwendungsvertrag für Konsortien). Erhebliche Änderungen der Dokumente durch die Hochschule oder die Konsortien sind vorab von der NA-DAAD zu genehmigen.

Es können sowohl Pflichtpraktika als auch fakultative Praktika gefördert werden, sie müssen allerdings Bestandteil des Studiums sein und, wie im *Training Agreement* dargestellt, mit ECTS, im *Diploma Supplement* oder im *Transcript of Records* dokumentiert werden.

Sollte nach Antritt des Praktikums eine Anpassung des *Training Agreement* notwendig sein, so ist diese Anpassung innerhalb eines Monats nach Ankunft des Studierenden vorzunehmen und zu unterschreiben, d. h. von allen drei Parteien förmlich zu vereinbaren und umgehend durchzuführen.

Nach erfolgreichem Abschluss des Mobilitätsaufenthalts stellt die Gasteinrichtung dem Studierenden entsprechend der Abmachung im *Training Agreement* eine Unternehmensbestätigung bzw. ein Unternehmenszeugnis aus. Diese Bestätigung ist bei der entsendenden Hochschule einzureichen. Die entsendende Hochschule verpflichtet sich ihrerseits wiederum, das Praktikum anzuerkennen (s. o.).

6.12.4 Mobilität zu Unterrichtszwecken (STA): Dozentenmobilität und ausländisches Unternehmenspersonal an deutschen Hochschulen

Vor dem Lehraufenthalt ist ein Lehrprogramm zu erstellen. Dieses soll eine Vereinbarung über die Anzahl der Lehrstunden enthalten. Hierzu hat die Europäische Kommission ein Dokument mit Mindestanforderungen erstellt.

In der Mobilität zu Unterrichtszwecken (STA) wird für die Gastdozentur der geförderten Person ein Lehrprogramm festgelegt, welches Bestandteil der Annahmeerklärung ist

(siehe Anlage V.9 zum Zuwendungsvertrag). Das Lehrprogramm muss von drei Parteien - der Heimathochschule, der Gasthochschule und dem Lehrenden - unterschrieben und bestätigt werden.

Für einen ERASMUS-Aufenthalt von ausländischem Unternehmenspersonal (STA) in der deutschen Hochschule ist ein Einladungsschreiben ausreichend. Zur Erstellung des Abschlussberichtes wird empfohlen, das entsprechende *data sheet* für STA *incomings* (siehe Anlage V.9a zum Zuwendungsvertrag) auszufüllen.

6.12.5 Mobilität zu Fort- und Weiterbildungszwecken (STT)

Vor Durchführung einer Personalmobilität muss ein Arbeitsprogramm (siehe Anlage V.13 zum Zuwendungsvertrag) für die geförderte Person festgelegt werden, das von der Heimathochschule, der Gasteinrichtung und der geförderten Person zu bestätigen und Bestandteil der Annahmeerklärung ist (siehe Anlage V.12 zum Zuwendungsvertrag). Hierbei ist besonders darauf zu achten, dass bei Mitarbeitern, die für ERASMUS-Mobilitätsmaßnahmen zuständig sind und einen Fortbildungszuschuss beantragen, Interessenskonflikte vermieden werden.

Die entsendende und die empfangende Einrichtung sind beide für die Qualität des Auslandsaufenthaltes verantwortlich. Im Hochschuljahr 2010/2011 ist es möglich, wenn es der Trainingsstrategie der Hochschule entspricht, Sprachtraining und die Teilnahme an ausgewählten Seminaren, Workshops und Konferenzen (wie z. B. der EAIE oder der ACA) als Personalmobilität zu fördern. Diese Fort- und Weiterbildungsaktivitäten sollten nicht den Hauptteil der Fort- und Weiterbildungstage in Anspruch nehmen.

6.13 Berichterstattung der Geförderten

Alle Geförderten, die an einer ERASMUS-Mobilitätsmaßnahme teilgenommen haben, sind verpflichtet, nach Abschluss der Maßnahme einen Bericht (siehe Anlagen V.4, V.8, V.11 und V.14 zum Zuwendungsvertrag) zu erstellen. Darüber hinaus sind Studierende (SMS/ SMP) dazu verpflichtet, einen gesonderten Erfahrungsbericht zu erstellen.

Im Bereich **SMS** ist der Bericht individuell an Hand der Vorgaben, die sich am Ende der Anlage V.4 zum Zuwendungsvertrag befinden, zu erstellen. Sowohl die Fragebögen als auch die ausführlichen Studierendenberichte sind bei der Heimathochschule unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Ende des Studiums, einzureichen und dort für etwaige Prüfzwecke aufzubewahren. Jede Hochschule sollte individuell ein Konzept zur Auswertung der Erfahrungsberichte erarbeiten, damit die Erfahrungen in künftige Austauschmaßnahmen einfließen.

Die für **SMP** geförderten Studierenden erstellen einen Abschlussbericht, bestehend aus einem Fragebogen und einem Erfahrungsbericht (siehe Anlage V.8 zum Zuwendungsvertrag für Hochschulen und IV.4 zum Zuwendungsvertrag für Konsortien), eine unterzeichnete Version ist bei der Hochschule/ dem Konsortium einzureichen. Der Bericht (Fragebogen und Erfahrungsbericht) ist online über die Internetseite <http://eu-community.daad.de> zu bearbeiten, nähere Informationen hierzu sind auf der Internetseite <http://www.eu.daad.de/eu/llp/programmdurchfuehrung/hochschulen/13661.html> verfügbar.

Zusätzlich ist vom Studierenden nach Abschluss des Praktikums ein Unternehmenszeugnis in Kopie oder eine Bescheinigung (siehe Anlage D.2) einzureichen, welches u. a. als Nachweis der tatsächlichen Dauer des Praktikums dient.

Bei der Studierendenmobilität fordert die Hochschuleinrichtung/ das Konsortium von den Studierenden jeglichen Betrag zurück, der nicht gemäß den Vertragsbestimmungen verwendet wurde.

Kommt ein Studierender den Kursanforderungen im Rahmen seines Auslandsstudienaufenthalts nicht nach, kann durch die Heimathochschule die teilweise oder vollständige Rückzahlung des Zuschusses verlangt werden (dies gilt analog auch für die Förderung eines Auslandspraktikums).

Eine Rückzahlung darf nicht gefordert werden, wenn ein Studierender auf Grund *höherer Gewalt* daran gehindert wurde, seinen im Rahmen des Auslandsstudienaufenthalts geplanten Kurs/ das geplante Praktikum zu absolvieren (genaue Bedingungen siehe 6.10.9.2).

6.14 (Akademische) Anerkennung

Die Anrechnung bzw. Anerkennung der Studien-/ Ausbildungsleistungen des Studierenden an der Gasteinrichtung bzw. im aufnehmenden Unternehmen kann nur dann verweigert werden, wenn der Studierende das von der Gasthochschule/ vom aufnehmenden Unternehmen verlangte akademische/ berufliche Leistungsniveau nicht erreicht oder anderweitig die von den teilnehmenden Einrichtungen für eine Anerkennung verlangten Bedingungen nicht erfüllt.

6.14.1 Studierendenmobilität - Auslandsstudium (SMS)

Der Zuwendungsempfänger gewährleistet, dass die im Ausland erbrachten Studienleistungen auf die zum Erwerb des Studienabschlusses an der Heimathochschule erforderlichen Studienleistungen/ -zeiten angerechnet werden (vorzugsweise unter Verwendung von ECTS). Die an einem Austausch beteiligten Einrichtungen sind verpflichtet, mit allen betreffenden Studierenden vor Beginn des Auslandsstudiums ein klar festgelegtes Studienprogramm in einem *Learning Agreement* schriftlich zu vereinbaren. Ergebnisse bei Aufnahme des Auslandsstudiums Änderungen des ursprünglich festgelegten Studienprogramms, sind diese innerhalb eines Monats nach Ankunft des Studierenden im Gastland von allen beteiligten Parteien abzuzeichnen, um die akademische Anerkennung gewährleisten zu können. Nach erfolgreichem Abschluss des Auslandsaufenthaltes stellt die Gasteinrichtung dem Studierenden entsprechend dem Studienvertrag bzw. dem Ausbildungsvertrag eine Abschrift der Studien- / Ausbildungsdaten (*Transcript of Records*) aus. Die Ausstellung des Europass wird empfohlen.

6.14.2 Studierendenmobilität - Auslandspraktika (SMP)

Bei einem erfolgreich im Ausland absolvierten ERASMUS-Praktikum hat die entsendende Hochschule - wie im *Training Agreement* gefordert – diesen Praktikumsaufenthalt durch die Verwendung von ECTS anzuerkennen, und/oder im *Diploma Supplement* zu vermerken. Falls dies nicht möglich ist, ist der Aufenthalt im *Transcript of Records* zu dokumentieren.

Die Ausstellung des Europass wird dringend empfohlen.

Ergeben sich bei Aufnahme des Auslandspraktikums Änderungen des ursprünglich festgelegten Trainingprogramms, sind diese innerhalb eines Monats nach Ankunft des Studierenden im Gastland von allen beteiligten Parteien abzuzeichnen, um die Anerkennung gewährleisten zu können. Innerhalb der ersten Woche nach Ankunft soll

die/der Studierende mit dem Mentor detailliert die Aufgaben des Praktikums erörtern, um eine gemeinsame Basis zu schaffen.

Genauere Angaben zur Anerkennung sind von der entsendenden Hochschule vorab im *Training Agreement* zu dokumentieren.

6.15 Komplementärfinanzierung

Da es sich bei den ERASMUS-Mobilitätzuschüssen um geringe Beträge handelt, sind die Hochschulen/ Konsortien gebeten, für die ERASMUS-Geförderten Möglichkeiten einer Komplementärfinanzierung in Betracht zu ziehen. Darüber hinaus wird den Hochschulen/ Konsortien empfohlen, bei der Vergabe der Zuschüsse an Studierende auch soziale Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

6.16 Versicherungsschutz

Mit einem ERASMUS-Mobilitätzuschuss aus diesem Vertrag ist **keinerlei** Versicherungsschutz verbunden. Weder die Europäische Kommission noch die NA-DAAD haften für Schäden, die aus Krankheit, Tod, Unfall, Verletzung von Personen, Verlust oder Beschädigung von Sachen im Zusammenhang mit ERASMUS-Auslandsaufenthalten (Studium, Praktikum, Gastdozenturen oder ERASMUS-Fortbildungsmaßnahmen) entstehen. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die Studierenden, Lehrenden und Geförderten in der Personalmobilität darauf hinzuweisen, dass sie selbst für die Dauer ihres Auslandsaufenthaltes für ausreichenden Versicherungsschutz Sorge tragen müssen und sich über die Erfordernisse im Gastland zu informieren. Versicherungskosten können durch den Teilnehmer aus dem Mobilitätzuschuss finanziert werden (jedoch nicht aus OM). Für alle Teilnehmer am ERASMUS-Programm (Studierende, Praktikanten und Lehrende) besteht die Möglichkeit, in die Gruppenversicherung des DAAD aufgenommen zu werden, die einen umfassenden Versicherungsschutz bietet. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter folgenden Adressen:

<http://eu.daad.de/eu/llp/informationen-fuer-studierende/09332.html> oder
<http://www.daad.de/ausland/service/daad-gruppenversicherungen/05124.de.html>

7 Förderung von Behinderten und Teilnehmern mit Kind

7.1 Behindertenförderung

Für die Förderung behinderter Studierender, Lehrender bzw. Personalmobilitätsgeförderter kann auf Antrag eine Zuschusszahlung über den Höchstsatz hinaus erfolgen. Die Antragsformulare nebst ausführlichen Hinweisen sind in den Anlagen B.1 - B.5 beigefügt. Eine Antragstellung an die NA-DAAD sollte zwei Monate vor der Ausreise erfolgen. Es können nur die durch den Auslandsaufenthalt bedingten Mehrkosten, die nicht durch nationale Stellen (wie z. B. das Studentenwerk, Krankenkassen, Sozialämter, Landschaftsverbände) abgedeckt sind, bezuschusst werden. Die Mittel werden der Hochschule in Form einer Zusatzvereinbarung zum Zuwendungsvertrag zur Verfügung gestellt. Die NA-DAAD stockt die o. g. Mittel je nach Verfügbarkeit der Mittel bis zu maximal 10.000 EUR pro Teilnehmer aus ERASMUS-Mitteln auf.

Weitere Informationen zur Behindertenförderung sind der Internetseite der Europäischen Kommission zu entnehmen, siehe:

http://ec.europa.eu/education/erasmus/doc1055_en.htm.

Nützliche Informationen zu behindertengerechten Hochschulen etc. können die Internetseiten der *European Agency for Development in Special Needs Education* (siehe: <http://www.european-agency.org> und www.studyabroadwithoutlimits.eu) geben.

7.2 Förderung mit Kind

Studierende, Lehrende und Personalmobilitätsgefährdete mit Kind können Sondermittel bis zu den jeweiligen Länderhöchstätzen (siehe Anlage E.b) erhalten.

Grundsätzlich können Teilnehmer mit Kind einen Antrag auf zusätzliche Förderung bei ihrer Heimathochschule/ihrem Konsortium einreichen, hierfür ist das Formular B.6.a in der Anlage zu verwenden. Die Hochschule prüft, ob die Voraussetzungen erfüllt werden und gewährt den Geförderten zusätzliche Mittel in Höhe von 60 % des Länderhöchstsatzes bei Aufenthalt mit einem Kind, 80 % mit zwei Kindern und 100 % mit drei und mehr Kindern. Es sollte jedoch mindestens der zulässige Förderhöchstsatz für die Studierendenmobilität, d.h. 300,- EUR/Monat für SMS und 400,- EUR/Monat für SMP, gezahlt werden. Dementsprechend sind 300,- EUR bzw. 400,- EUR pro Monat aus den „regulären“ SM-Mitteln der Hochschule/des Konsortiums zu finanzieren., Sollten der Hochschule/dem Konsortium keine ausreichenden Mittel für die Förderung von Teilnehmern mit Kind über 300,- bzw. 400,- EUR/Monat hinaus zur Verfügung stehen, kann laufend ein entsprechender Antrag auf zusätzliche Mittel für diese Förderung bei der NA-DAAD eingereicht werden (Formular B.6b). Die NA-DAAD stockt die o. g. Mittel je nach Verfügbarkeit der Mittel bis zu maximal 10.000 EUR pro Teilnehmer aus ERASMUS-Mitteln auf. Die Anträge und Nachweise der Teilnehmer verbleiben an der Hochschule, die NA-DAAD behält sich vor, die Belege zu einem späteren Zeitpunkt (z.B. zum Abschlussbericht oder im Rahmen eines Audits) vorlegen zu lassen.

Nähere Erläuterungen und Berechnungsbeispiele sind dem Antragsformular (Anlage B.6) zu entnehmen.

8 Intensive Language Courses (EILC)

Im Hochschuljahr 2010/2011 finden EILC (Sprachkurse für seltener gesprochene und unterrichtete Sprachen) in 24 Ländern für die in Klammern genannten förderfähigen Sprachen statt:

Belgien (niederländisch in der flämischen Gemeinschaft), Bulgarien (Bulgarisch), Dänemark (Dänisch), Estland (Estnisch), Finnland (Finnisch und Schwedisch), Griechenland (Griechisch), Island (Isländisch), Italien (Italienisch), Lettland (Lettisch), Litauen (Litauisch), Malta (Maltesisch), Niederlande (Niederländisch), Norwegen (Norwegisch), Polen (Polnisch), Portugal, (Portugiesisch), Rumänien (Rumänisch), Schweden (Schwedisch), Spanien (Baskisch, Katalanisch, Galizisch und Valenzianisch), Slowakei (Slowakisch), Slowenien (Slowenisch), Tschechische Republik (Tschechisch), Türkei (Türkisch), Ungarn (Ungarisch) und Zypern (Griechisch). Allgemeine Informationen finden Sie unter folgendem Link:

http://ec.europa.eu/education/erasmus/doc902_en.htm

Die aktuellen Kursbeschreibungen sind den Homepages der teilnehmenden Nationalen Agenturen zu entnehmen.

Bewerbungsverfahren: Der Antragstermin für Kurse beginnend im Sommer 2010 ist der 1. Juni 2010. Für die Winterkurse, die in 2011 starten, ist der 29. Oktober 2010 der Antragstermin. Bis zum jeweils vorgenannten Termin muss der Antrag bei der durchführenden Organisation (OI) im Gastland vorliegen.

Der Förderzeitraum für EILC ist kürzer als die Gesamtförderdauer des Förderjahres für ERASMUS. Zu beachten ist, dass der Förderzeitraum schon am **31. Mai 2011** endet!

Die EILC-Kurse dauern mindestens zwei und längstens sechs Wochen, wobei ein Minimum von 60 Stunden insgesamt bzw. 15 Stunden pro Woche, zusätzlich Zeit für Selbststudium und Sprachlabor, erfüllt sein muss.

Das Stipendium für die Teilnahme an EILC ist als Zuschuss zu den Fahrt- und Aufenthaltskosten gedacht. Für den Fall, dass ein EILC-Kurs parallel zum ERASMUS-Aufenthalt stattfindet, soll in der Regel kein EILC-Stipendium vergeben werden.

COMENIUS-Sprachassistenten können auch im Hochschuljahr 2010/2011 wieder an EILC teilnehmen, werden allerdings aus dem COMENIUS-Budget (in Deutschland über den PAD) gefördert. Bei der Zulassung zu den EILC-Kursen wird jedoch den ERASMUS-Studierenden Priorität eingeräumt.

Die Kurse werden auf Anfänger- und Fortgeschrittenenniveau abgehalten. Studierende, die im Hauptfach die Sprache des Gastlandes studieren, können in der Regel kein EILC-Stipendium erhalten.

Die Studierenden bewerben sich direkt bei der zuständigen ERASMUS-Stelle ihrer Hochschule, die für die elektronische Weiterleitung an die Sprachkursausrichter verantwortlich ist. Mit der Weiterleitung erfolgt auch eine Bestätigung, dass der Bewerber für ein ERASMUS-Studium bzw. -Praktikum ausgewählt wurde. Die EILC-Antragsunterlagen werden von der NA-DAAD rechtzeitig auf der Homepage veröffentlicht bzw. im ERASMUS-Forum angekündigt. Die NA-DAAD bekommt von jeder teilnehmenden Hochschule eine Kopie der Gesamtbewerberliste.

EILC-Zuschüsse für Studierende, die über ein **Konsortium** gefördert werden, sind - in Absprache mit den entsendenden Partnerhochschulen - über das jeweilige Konsortium bei der NA-DAAD zu beantragen und dann auch im Rahmen des Abschlussberichts abzurechnen. Ansprechpartnerin innerhalb der NA-DAAD für Fragen bezüglich EILC ist Stefanie Fleischer im Referat 602.

Studierende (auch Praktikanten), die im Rahmen der **Sprachkursinitiative EILC** für die Teilnahme an einem vorbereitenden Intensivsprachkurs ausgewählt wurden, können für die Dauer des Kurses einen Zuschuss in Höhe von bis zu **300,- EUR** erhalten. Die endgültige Auswahl der EILC-Studierenden und -Praktikanten fällt in die Zuständigkeit der Sprachkursausrichter. Nach Erhalt der Auswahllisten berechnet die NA-DAAD die Zuschüsse für die einzelnen Stipendiaten und weist die Summen den Hochschulen per Zusatzvereinbarung zum Zuwendungsvertrag zu.

Eine Teilnahme von Lehrenden sowie Hochschul- und Unternehmenspersonal an **EILC-Sprachkursen** kann nicht finanziell unterstützt werden.

9 Finanzmanagement der Vereinbarung mit der NA-DAAD

9.1 Berechnung der Zuwendungsvertragssummen (Grundvertrag)

Der Berechnung der Zuwendungssummen erfolgt in der Regel auf Basis der *past performance* (realisierte Teilnehmer, Monate bzw. Tage im letzten Abschlussbericht) des letzten abgeschlossenen Vertrags. Um jedoch aktuelle Tendenzen in der Entwicklung der Gefördertenzahlen stärker zu berücksichtigen und die Notwendigkeit von Mittelumverteilungen zu reduzieren, wurden als Entscheidungskriterien die Zahlen des Abschlussberichtes 2008/2009 (*past performance*), die Antragszahlen und die Zahlen des Zwischenberichtes 2009/2010 und zueinander ins Verhältnis gesetzt. Bei Hochschulen, die zum ersten Mal an ERASMUS teilnehmen, werden Antragszahlen berücksichtigt. Für Hochschulen ohne eine *past performance*, aber mit einem Zwischenbericht, erfolgt eine Berücksichtigung dieser Zahlen. Grundsätzlich kann nicht mehr bewilligt werden als beantragt wurde. Die Erstbewilligung wird im Zuwendungsvertrag ausgewiesen. Weitere Mittel über die Summen im Grundvertrag hinaus (z. B. bei einem Mehrbedarf) werden dann ggf. mittels Zusatzvereinbarungen zu einem spä-

teren Zeitpunkt zugewiesen. Die endgültige Gesamtfördersumme wird auf Basis des Abschlussberichtes zu diesem Vertrag ermittelt.

9.1.1 Studierendenmobilität (SM)

9.1.1.1 Auslandsstudium (SMS)

Der vorgenommene Vergleich (siehe 9.1) ergibt, dass die Bewilligung bei 139 Hochschulen nach Antragszahlen, bei 38 Hochschulen nach Zwischenberichtszahlen und bei 125 Hochschulen gemäß Realisierung 2008/2009 erfolgt.

Zur Berechnung der Bewilligungssumme für das Förderjahr 2010/2011 wurden die auf Grund des unter 9.1 beschriebenen Vergleichs ermittelten zu bewilligenden Monate mit einem monatlichen Fördersatz in Höhe von **187,- EUR** multipliziert.

9.1.1.2 Auslandspraktika (SMP) Hochschulen

Die Förderung erfolgt analog des unter 9.1.1.1 dargestellten Prinzips. Die Zuwendung der NA-DAAD an die Hochschulen berechnet sich aus einem monatlichen Fördersatz von **350,- EUR**.

Der oben beschriebene Vergleich ergibt, dass die Bewilligung bei 69 Hochschulen nach Antragszahlen, bei 44 Hochschulen nach Zwischenberichtszahlen und bei 42 Hochschulen gemäß Realisierung 2008/2009 erfolgt.

9.1.1.3 Auslandspraktika (SMP) Konsortien

Die Zuwendung der NA-DAAD an die Konsortien berechnet sich aus einem monatlichen Fördersatz von **350,- EUR** und erfolgt auf der Basis der Antragszahlen unter Berücksichtigung der *past performance*, der Auswertung des Zwischenberichtes 2009/2010 sowie der bisher eingegangenen Mehr- oder Minderbedarfsmeldungen nach dem Zwischenbericht.

9.1.2 Mobilität zu Unterrichtszwecken/Personalmobilität (ST)

9.1.2.1 Mobilität zu Unterrichtszwecken (STA)

Hierbei wird für eine durchschnittliche Dauer (Tage/Personen) von bis zu 5 Tagen ein Betrag in Höhe von **150,- EUR/Tag** und ab einer durchschnittlichen Dauer von 6 Tagen ein Tagessatz in Höhe von **110,- EUR** bewilligt.

Der oben beschriebene Vergleich ergibt, dass die Bewilligung bei 108 Hochschulen nach Antragszahlen, bei 48 Hochschulen nach Zwischenberichtszahlen und bei 142 Hochschulen gemäß Realisierung 2008/2009 erfolgt. Eine Kürzung der Antragszahlen erfolgte bei drei neuen Hochschulen, da die durchschnittliche Dauer weit über dem Durchschnitt lag. Es wurde eine Dauer von 6 Tagen pro Person angenommen.

Ausländisches Unternehmenspersonal an deutschen Hochschulen:

Die bewilligten Zuschüsse dieser Mobilität berechnen sich analog zu denen der Lehrendenmobilität.

9.1.2.2 Mobilität zu Fort- und Weiterbildungszwecken (STT)

Es gelten die gleichen Tagessätze wie in der Lehrendenmobilität.

Der oben beschriebene Vergleich ergibt, dass die Bewilligung bei 103 Hochschulen nach Antragszahlen, bei 82 Hochschulen nach Zwischenberichtsdaten und bei 75 Hochschulen gemäß Realisierung 2008/2009 erfolgt.

9.1.3 Organisation der Mobilität

Die Mittel zur Organisation der Mobilität (OM) unterteilen sich in:

- **Standard-OM:** Zuschüsse für die Organisation der Mobilität von SMS, STA und STT
- **OM-Praktika:** Zuschüsse für die Organisation der Mobilität von SMP

Die Mittel werden jedoch als *eine* Position bewilligt und im Vertrag als eine Summe ausgewiesen.

Die Mindestbewilligung für OM pro Vertragsnehmer beträgt **500,- EUR**.

Für die Berechnung bzw. Feststellung der endgültigen OM-Zuschüsse sind die Angaben und die Auswertungen der NA-DAAD der Zwischen- und Abschlussberichte relevant (siehe 9.6 und 9.8).

Die Bewilligung der Mittel für **Standard-OM** erfolgt gemäß der bewilligten Personen in SMS, STA und STT (vgl. Punkt 9.1.1. und 9.1.2). Der pro Kopf vergebene Betrag ist in vier degressive Kategorien gestaffelt:

- | | |
|----------------------------------|-----------------------------|
| 1. Kategorie: 1 - 25 Personen | 230,- EUR pro Person |
| 2. Kategorie: 26 - 100 Personen | 180,- EUR pro Person |
| 3. Kategorie: 101 - 400 Personen | 120,- EUR pro Person |
| 4. Kategorie: über 400 Personen | 100,- EUR pro Person |

Beispiel für 120 Personen (Summe SMS und ST):

$25 * 230,- \text{ EUR} = 5.750,- \text{ EUR}$, $75 * 180,- \text{ EUR} = 13.500,- \text{ EUR}$, $20 * 120,- \text{ EUR} = 2.400,- \text{ EUR}$, **Gesamt: 21.650,- EUR**

Die Bewilligung der Mittel für **OM-Praktika** erfolgt auf der Basis der bewilligten Teilnehmer **SMP** (vgl. dazu Punkt 9.1.1). Die Pro-Kopf-Summe verteilt sich auf die vier degressiven Kategorien wie folgt:

- | | |
|----------------------------------|-----------------------------|
| 1. Kategorie: 1 - 25 Personen | 320,- EUR pro Person |
| 2. Kategorie: 26 - 100 Personen | 280,- EUR pro Person |
| 3. Kategorie: 101 - 400 Personen | 190,- EUR pro Person |
| 4. Kategorie: über 400 Personen | 150,- EUR pro Person |

Diese Gesamtzahl der bewilligten Teilnehmer wird auf die Kategorien aufgeteilt, bis die Gesamtförderzahl erreicht ist.

*Beispiel: bei 120 Personen sind 25 in der 1. Kategorie, 75 in der 2. Kategorie und 20 in der 3. Kategorie. Die Zuwendung würde also berechnet: $25 * 320,- \text{ EUR} = 8.000 \text{ EUR}$*

*$75 * 280,- \text{ EUR} = 21.000 \text{ EUR}$, $20 * 190,- \text{ EUR} = 3.800 \text{ EUR}$, dies ergibt eine Zuschusshöhe für **OM-Praktika** von **32.800,- EUR**.*

9.2 Finanzmanagement der Zuschüsse für die Geförderten

9.2.1 Studierendenmobilität (SM)

Eine Förderung von ERASMUS-Studierenden (SMS und SMP) ohne Stipendium ist möglich (*LABEL*-Studierende). Diese Studierenden müssen alle ERASMUS-Förderbedingungen erfüllen und können dann von allen Vorzügen des Programms (z. B. Befreiung von Studiengebühren im Gastland) profitieren.

Eine parallele Förderung für gleichartige Kosten aus Mitteln anderer EU-Programme ist ausgeschlossen. Eine EU-Doppelförderung der Teilnehmer sollte vertraglich ausgeschlossen werden.

Der Anspruch von Studierenden auf eine Studienförderung (durch nationale Stipendien oder Darlehen) an der Heimathochschule soll während der Dauer des Auslandsaufenthaltes erhalten bleiben. Dennoch liegt es in der Entscheidung der Hochschulen, bei der Berechnung der Fördersätze etwaige Stipendien Dritter anzurechnen.

Versicherungskosten für Studierende können nicht aus OM gezahlt werden. Sie können aus den regulären Stipendien finanziert werden.

Eine ERASMUS-Förderung über den 30. September 2011 hinaus ist unzulässig (Ausnahme: SMP, vgl. Punkt 2.5).

9.2.1.1 Studierendenmobilität - Auslandsstudium (SMS)

Der monatliche Höchstbetrag für Mobilitätzuschüsse SMS beläuft sich im Vertragszeitraum auf **300,- EUR** je Studierendem unter Berücksichtigung der monatlichen Länderhöchstsätze (vgl. Anlage E.b). Einen monatlichen Mindestbetrag gibt es nicht. Der Zuschuss wird als Pauschale gezahlt. Dies gilt für alle Teilnehmer, also auch für die BAföG-Empfänger. Die Höhe jedes Mobilitätzuschusses wird vom Zuwendungsempfänger bis zum Maximalsatz von 300,- EUR selbst bestimmt. Die Zahlung unterschiedlicher Monatssätze muss im Abschlussbericht des Zuwendungsvertrages nachvollziehbar sein, um die Gleichbehandlung der Geförderten zu gewährleisten (z. B. höhere Reise- bzw. Aufenthaltskosten in bestimmten Ländern, soziale Gründe, Ko-Finanzierungsmöglichkeiten). Eine Orientierung für die Zahlung unterschiedlicher Monatssätze in Abhängigkeit von den jeweiligen Zielländern gibt die Tabelle zu den monatlichen ziellandspezifischen Maximalsätzen der Europäischen Kommission in Anlage E.b.

Die Höhe der zugewiesenen Zuschüsse wird den Studierenden vom Zuwendungsempfänger schriftlich mitgeteilt (in Form eines Vertrags, einer Vereinbarung, einer Absichtserklärung etc.), wobei das Schriftstück insbesondere die Mobilitätsbedingungen (Dauer, Pflicht zur Vorlage einer Bestätigung der Gasthochschule) und die Pflichten des Studierenden (Rückzahlung des Stipendiums bei Nichteinhaltung der Bedingungen, Vorlage eines Berichts) im Einzelnen erläutert.

Der Zuwendungsempfänger wird alle erforderlichen Vorkehrungen treffen, damit der Gesamtbetrag (oder ein ausreichend großer Teil) des Stipendiums dem Studierenden vor seiner Ausreise zur Verfügung steht (siehe Annahmeerklärung in Anlage V.1 zum Zuwendungsvertrag und Studierendenbericht in Anlage V.4 zum Zuwendungsvertrag). Der Zuwendungsempfänger ist aber nur verpflichtet, die Summen auszuzahlen, die er bereits von der NA- DAAD erhalten hat.

9.2.1.2 Studierendenmobilität - Auslandspraktika (SMP)

Da die Studierenden bei Auslandspraktika nicht von der Unterstützung einer Gasthochschule profitieren können, sollte grundsätzlich die Stipendiumssumme für SMP höher sein als für SMS.

Der durchschnittliche monatliche Zuschuss beläuft sich auf **350,- EUR** (siehe Zuweisungsgrundlage). Der Höchstbetrag für Mobilitätzuschüsse für SMP beläuft sich auf **400,- EUR** je Studierendem pro Monat. Einen monatlichen Mindestbetrag gibt es nicht. Der Zuschuss wird als Pauschale gezahlt. Dies gilt für alle Teilnehmer, also auch für die BAföG-Empfänger.

Die Höhe der Mobilitätzuschüsse wird vom Zuwendungsempfänger bis zum Maximalsatz von 400,- EUR selbst bestimmt. Die Zahlung unterschiedlicher Monatssätze wird unter Berücksichtigung sozio-ökonomischer Faktoren (z. B. höhere Reise- bzw. Aufenthaltskosten in bestimmten Ländern, soziale Gründe, Kofinanzierung) befürwortet und muss nachvollziehbar sein, um die Gleichbehandlung der Geförderten zu gewährleisten. Eine Orientierung für die Zahlung unterschiedlicher Monatssätze in Abhängigkeit von den jeweiligen Zielländern gibt die Tabelle zu den monatlichen ziellandspezifischen Maximalsätzen der Europäischen Kommission in Anlage E.b.

Die Höhe der zugewiesenen Zuschüsse wird mit dem Studierenden vom Zuwendungsempfänger durch das *Placement Agreement* schriftlich vereinbart.

Der Zuwendungsempfänger wird alle erforderlichen Vorkehrungen treffen, damit der Gesamtbetrag oder ein ausreichend großer Teil des Stipendiums dem Studierenden vor seiner Ausreise zur Verfügung steht. Der Zuwendungsempfänger ist aber nur verpflichtet, die Summen auszuführen, die er bereits von der NA-DAAD erhalten hat.

9.2.2 Mobilität zu Unterrichtszwecken (STA)/ Mobilität zu Fort- und Weiterbildungszwecken (STT)

Eine Förderung von Personen ohne Zuschuss ist möglich (*LABEL*-Geförderte). Diese Personen müssen jedoch alle ERASMUS-Förderkriterien erfüllen.

Die finanziellen Regelungen für STA und STT sind identisch. Der ERASMUS-Mobilitätzuschuss beinhaltet Fahrt- und Aufenthaltskosten.

Grundsätzlich können die Mobilitätzuschüsse für STA und STT gemäß dem jeweils geltenden Reisekostengesetz oder nach den Länderhöchstsätzen der Europäischen Kommission gezahlt werden. Bei den Fahrtkosten sind die realen Ausgaben erstattungsfähig. Bei den Aufenthaltskosten können Pauschalen bis zum maximalen EU-Länderhöchstfördersatz (laut Tabelle der Europäischen Kommission, siehe Anlage E.a) gezahlt werden. Die Aufenthaltskosten werden auf der Grundlage von Tages- und Wochensätzen berechnet. Aus dem Programm der Person muss hervorgehen, dass an den zu fördernden Tagen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Mobilitätsmaßnahme stattgefunden haben. Wochenenden und Ferien können nur bezuschusst werden, wenn nachweislich an diesen Tagen gearbeitet oder gereist wurde. „Freie“ Tage (also Tage, an denen weder nachweislich gereist oder gearbeitet wurde) sind nicht auf die Aufenthaltskosten gemäß EU-Länderhöchstsätzen anrechenbar. Maßgeblich ist hier ein Nachweis durch eine am Ende des Aufenthaltes ausgestellte Bescheinigung der Gasthochschule/des Unternehmens mit Beginn und Ende des Aufenthaltes ggf. inklusive Stundenzahl (siehe Anlage D.3).

Im Folgenden wird dieser Grundsatz an einigen Beispielen festgestellt:

1. Beispiel: Reise nach Belgien von Sonntag bis Samstag

Hierbei handelt es sich um 7 anrechenbare Tage (Sonntag und Samstag sind Reisetage; Montag bis Freitag Arbeitstage). Diese können mit der Wochenpauschale (= 7 Tage) für Belgien in Höhe von 1.190,- EUR bezuschusst werden.

2. Beispiel: Reise nach Polen von Sonntag bis Freitag

In diesem Beispiel handelt es sich um 6 anrechenbare Tage (Sonntag als Anreisetag, Montag bis Donnerstag Arbeitstage und Freitag als Abreisetag). Der Zuschuss für 6 Tage in Höhe von 960,- EUR ist der Tabelle 1 a (Anlage VI.E des ERASMUS-Leitfadens) zu entnehmen.

3. Beispiel: Reise in die Türkei von Sonntag bis Dienstag der übernächsten Woche (am Samstag wird gearbeitet)

Auch hier müssen zunächst die anrechenbaren Tage ermittelt werden. Diese sind der Sonntag für die Anreise, Montag bis Samstag als Arbeitstage, Sonntag ist nicht anrechenbar, Montag als Arbeitstag und Dienstag als Abreisetag; insgesamt also 9 Tage. Die Aufenthaltskosten werden hier gemäß Tabelle 1 a wie folgt berechnet:

Wochensatz für 1 Woche + $2/7 \cdot$ (Wochensatz 2 Wochen)

980,- EUR für die erste Woche (= 7 Tage) + $2/7$ der zweiten Woche ($1.372,- \text{ EUR} / 7 \cdot 2 \text{ Tage} = 392,- \text{ EUR}$) = 980,- EUR + 392,- EUR = 1.372,- EUR.

4. Beispiel: Reise nach Italien von Sonntag (5.9.2010) bis Samstag (25.9.2010) (Arbeitstage nur jeweils Montag bis Freitag)

Anrechenbare Tage sind der Sonntag als Anreisetag, Montag bis Freitag (1. Woche), Montag bis Freitag (2. Woche), Montag bis Freitag (3. Woche) und Samstag als Abreisetag; insgesamt also 17 Tage. Die dazwischen liegenden Wochenenden können nicht angerechnet werden. Der Zuschuss berechnet sich demnach wie folgt:

Wochensatz für 2 Wochen + $3/7$ des Wochensatzes der 3. Woche

1.862,- EUR für 2 Wochen (= 14 Tage) + ($213,- \text{ EUR} / 7 \cdot 3 \text{ Tage} = 91,29 \text{ EUR}$) = 1.953,29 EUR.

Für das Unternehmenspersonal, welches vom Ausland an die deutsche Hochschule kommt, kann ein Zuschuss bis zum anwendbaren Maximalsatz für Deutschland gezahlt werden. Bis zu den Maximalsätzen kann die Hochschule den Zuschussbetrag selbst festlegen. Eine Überschreitung der EU-Länderhöchstsätze ist nicht zulässig. Einzige Ausnahme hierzu ist die Förderung von behinderten Personen oder Teilnehmern mit Kind (vgl. Punkt 7).

Für die Mobilität zu Fort- und Weiterbildungszwecken ist die Mindestdauer von einer Woche (= 5 Arbeitstage) maßgeblich.

Eine Teilnahme von Lehrenden sowie Hochschul- und Unternehmenspersonal an **EILC-Sprachkursen** kann nicht finanziell unterstützt werden.

Eine parallele Förderung für gleichartige Kosten aus Mitteln anderer EU-Programme ist ausgeschlossen.

Der Anspruch auf Förderung an der Heimathochschule (durch nationale Stipendien oder Darlehen) soll während der Dauer des Auslandsaufenthaltes erhalten bleiben.

Mobilität zu Unterrichtszwecken (STA):

Der Zuwendungsempfänger schließt mit dem Lehrenden eine Vereinbarung vor dem Auslandslehraufenthalt, in der die Mobilitätsbedingungen (z. B. Bestätigung der Gasthochschule) und die Pflichten des Lehrenden (z. B. Rückzahlung bei Nichteinhaltung

von Vertragsbestimmungen, Vorlage eines Berichts) im Einzelnen erläutert sind (siehe Annahmeerklärung in Anlage V.9 des Zuwendungsvertrages und Lehrbericht in Anlage V.11 des Zuwendungsvertrages). Der Zuwendungsempfänger wird alle erforderlichen Vorkehrungen treffen, damit der Gesamtbetrag oder ein ausreichend großer Teil des Zuschusses dem Lehrenden möglichst vor Beginn des Gastlehraufenthaltes zur Verfügung steht. Der Zuwendungsempfänger ist aber nur verpflichtet, die Summen auszuzahlen, die er bereits von der NA-DAAD erhalten hat.

Ausländisches Unternehmenspersonal an deutschen Hochschulen (STA):

Die deutsche Gasthochschule ist für die Abwicklung des finanziellen Zuschusses an ausländische Unternehmensvertreter zuständig, die an der Hochschule eine ERASMUS-Maßnahme durchführen. Verpflichtend muss lediglich ein Einladungsschreiben von der deutschen Gasthochschule vorliegen. Zur Erstellung des Abschlussberichtes an die NA-DAAD sollte jedoch auch ein entsprechendes *data sheet* von gefördertem Unternehmenspersonal ausgefüllt werden (siehe Anlage V.9a des Zuwendungsvertrages).

Mobilität zu Fort- und Weiterbildungszwecken (STT):

Der Zuwendungsempfänger schließt mit den Personen eine Vereinbarung vor dem Auslandsfortbildungsaufenthalt, in der die Mobilitätsbedingungen (z. B. Bestätigung der Gasthochschule) und die Pflichten des Geförderten (z. B. Rückzahlung bei Nichteinhaltung von Vertragsbestimmungen, Vorlage eines Berichts) im Einzelnen erläutert sind (siehe Annahmeerklärung in Anlage V.12 und Bericht in Anlage V.14). Der Zuwendungsempfänger wird alle erforderlichen Vorkehrungen treffen, damit der Gesamtbetrag (oder ein ausreichend großer Teil) des Zuschusses dem zu fördernden möglichst vor Beginn des Auslandsaufenthaltes zur Verfügung steht. Der Zuwendungsempfänger ist indes lediglich verpflichtet, die Summen auszuzahlen, die er bereits von der NA-DAAD erhalten hat.

9.3 Rückzahlungspflicht bei Überschreitung der Höchstsätze

Die NA-DAAD prüft bei den Abschlussberichten neben der Einhaltung formaler Förder Voraussetzungen auch die Höhe des jeweiligen Zuschusses an die Endbegünstigten. Bei den Zuschusssummen wird die Berechtigung zur Zahlung bis zum jeweiligen EU-Länderhöchstsatz der Aufenthaltskosten bei STA und STT (Anlage E.a) bzw. bei SMS maximal 300,- EUR pro Monat und bei SMP maximal 400,- EUR pro Monat kontrolliert. Bei Überschreitung der Länderhöchstsätze wird von der NA-DAAD eine Rückforderung eingeleitet.

9.4 Transfer/ Mittelübertragung

9.4.1 Transfer

Eine Mittelübertragung (Transfer) zwischen den Aktionen ist innerhalb eines Hochschulvertrages möglich (vgl. Artikel III.4 des Zuwendungsvertrages für Hochschulen). Die Größenordnung richtet sich dabei grundsätzlich nach den in der ersten Bewilligung (Mai 2010) zugesagten Beträgen. Die so ermittelten maximalen Transferbeträge werden durch eventuelle spätere Vertragsreduzierungen oder Zusatzvereinbarungen nicht beeinflusst. Die von einer Aktion „weg“ transferierte Summe ist somit unabhängig von der am Ende in dieser Aktion abgerechneten Summe. **Übertragungen sind auch dann zulässig, wenn in einer Aktion keine Mobilität (Nullmobilität) stattgefunden hat.**

Erlaubt sind dabei von der Grundvertragssumme (Mai 2010) der jeweiligen Maßnahme folgende Mittelübertragungen (additiv):

- a) von SMS auf SMP und vice versa: bis zu 20 %
- b) von STA auf STT und vice versa: bis zu 20 %
- c) von ST auf SM: bis zu 20 %
- d) von OM auf SM: bis zu 20 %
- e) von OM auf ST: bis zu 20 %

Weitere Übertragungsmöglichkeiten gibt es nicht: ein Transfer von SM auf ST ist **nicht** möglich, eine Übertragung von Mitteln auf OM ist ebenfalls **nicht** erlaubt.

Die tatsächlich transferierten Summen werden der NA-DAAD zum Zeitpunkt des Zwischen- und Abschlussberichtes gemeldet. Die NA-DAAD prüft die Zulässigkeit des Transfers. Die von OM transferierte Summe reduziert entsprechend die beim Abschlussbericht für OM über die Mobilitäten anzuerkennende Summe (siehe Beispiel). Dies bedeutet, dass die von OM transferierte Summe (anders als in der Vergangenheit) nicht aus den anerkannten Mitteln für realisierte Mobilitäten gedeckt wird, sondern ggf. zusätzlich berücksichtigt wird, sofern die Bewilligungssumme für OM dadurch nicht überschritten wird.

Konsortien haben die Möglichkeit, maximal 20 % der Mittel für OM auf die Studienmobilität zu transferieren.

9.4.1.1 Beispiele für Transfer

1. Beispiel: Transfer von OM

*Eine Hochschule erhält 10.000,- EUR für OM per Zuwendungsvertrag, sie kann 20 % auf SMS oder SMP transferieren **und** 20 % auf STA oder STT, jeweils also 2.000,- EUR. Für die Abrechnung von OM über die geförderten Teilnehmer (siehe Punkt 9.1.3) im Abschlussbericht stehen ihr dann noch 6.000,- EUR für OM zu.*

Bsp. 1.a): sofern der Hochschule nun nur 5.000,- EUR OM auf Grund realisierter Mobilitäten zustehen, erhält sie (im Gegensatz zu den vorangegangenen Verträgen) insgesamt 9.000 EUR (4.000,- EUR für den beschriebenen Transfer und 5.000,- OM)

Bsp. 1.b) sofern der Hochschule nun 9.000,- EUR OM auf Grund realisierter Mobilitäten zustehen, erhält sie jedoch insgesamt nur 10.000 EUR wegen der Begrenzung auf die Vertragssumme (4.000,- EUR für den beschriebenen Transfer und 6.000,- OM).

2. Beispiel: Transfer innerhalb und von ST

Zuwendungssummen: STA: 10.000,- EUR, STT 5.000,- EUR

- es können 1.000,- EUR (20 %) von STT nach STA **und** 1.000,- EUR (20 %) von STT nach SM transferiert werden

oder

- es können 2.000,- EUR (20 %) von STA nach STT **und** 2.000,- EUR (20 %) von STA nach SM transferiert werden

Die Beispiele können selbstverständlich auch kombiniert Anwendung finden.

9.4.2 Mittelübertragung zwischen unterschiedlichen Vereinbarungen

Eine Mittelübertragung zwischen dem Zuwendungsvertrag für Hochschulen und dem Zuwendungsvertrag für ERASMUS-Konsortien ist nicht erlaubt. Des Weiteren ist ein Mittelübertrag in das nächste Hochschuljahr nicht möglich.

9.5 Mehr- bzw. Minderbedarf / Mittelumverteilung

9.5.1 Mittelumverteilung der ERASMUS-Mittel durch die NA-DAAD

9.5.1.1 Mittelumverteilung im besonderen Fall

Falls die NA-DAAD im Vertragszeitraum zusätzliche Fördermittel für Studierende von der Europäischen Kommission erhält, so werden die Mittel insbesondere zur Erhöhung der Teilnehmerzahlen verwendet. Über den Mechanismus dieser Verteilung wird die NA-DAAD gesondert über das ERASMUS-Mailforum informieren.

9.5.2 Mehr- bzw. Minderbedarf

9.5.2.1 Mehrbedarf

Falls der Vertragsnehmer im Förderzeitraum mehr Personen und/oder längere Zeiträume fördert, als im vorliegenden Zuwendungsvertrag bewilligt, kann der Mehrbedarf zu einer weiteren Zuweisung von Mitteln führen. Voraussetzung hierfür ist ein Antrag des Vertragsnehmers (per Formular für den Antrag auf zusätzliche Mittel) und die Verfügbarkeit von Mitteln bei der NA-DAAD. Ein Antrag auf zusätzliche Mittel kann für alle Fördermaßnahmen außer OM gestellt werden. Es gibt hierfür zwei reguläre Termine im Laufe des Vertragszeitraums:

1. Mit den Zwischenberichten kann über die Zuweisung der restlichen 20 % Vertragssumme hinaus ein Mehrbedarf angemeldet werden. Der Nachweis der Steigerung der bewilligten Zahlen erfolgt mittels Zwischenbericht.
2. Anhand der Mittelrückmeldung bis zum **16. Mai 2011** kann die NA-DAAD die dort angezeigten Summen an Vertragsnehmer mit Mehrbedarf umverteilen. Die zusätzlichen Mittel werden den Vertragsnehmern auf der Grundlage eines Nachweises des zusätzlichen Förderbedarfs (in Veränderung zum Zwischenbericht) per Zusatzvereinbarung bis spätestens 30. Juni 2011 zugewiesen und können bis zum Ende des Förderzeitraums verausgabt werden. Die NA-DAAD geht dabei davon aus, dass alle beantragten Mittel auch in voller Höhe benötigt werden.

Die Vertragsnehmer werden durch die NA-DAAD gesondert aufgefordert, ihren Mehrbedarf zu melden; dies kann ggf. auch zu jedem anderen Zeitpunkt im Laufe eines Förderzeitraums erfolgen. Der Antrag auf Mehrbedarf sollte die benötigten Mittel explizit ausweisen. Mittelrückmeldungen ab dem 01. Juli eines Jahres (Vertragsjahr + 1) können nicht mehr für eine etwaige Umverteilung an andere Vertragsnehmer berücksichtigt werden. Aus diesem Grunde behält sich die NA-DAAD vor, Vertragsnehmer, die einen erheblichen Teil der **zusätzlich zur Verfügung gestellten Mittel** zum Ende des Vertragszeitraums bzw. ab dem 01. Juli 2011 zurückmelden, vom nächsten Umverteilungsverfahren ganz oder teilweise auszuschließen bzw. die Zuwendungssumme entsprechend anzupassen.

9.5.2.2 Minderbedarf

Ein Minderbedarf liegt vor, wenn die Gefördertenanzahl geringer ist als die Bewilligungszahl, nur kürzere Aufenthalte gefördert werden und/oder die dadurch „frei“ gewordenen Mittel nicht (mehr) auf die Geförderten umverteilt werden kann. Ein Minderbedarf führt

in der Regel zu einer Rückforderung durch die NA-DAAD oder zu einer Reduzierung bzw. Aussetzung der noch ausstehenden zweiten Rate.

Zu einer ersten Aufforderung zur Rückzahlung von Beträgen kommt es nach dem Zwischenbericht, wenn unter Zugrundelegung der jeweiligen Höchstsätze die so ermittelte Summe unter der 80 %-Vertragssumme (d. h. der Erstzuweisung) liegt. Die Berechnung der möglichen Rückzahlungssummen erfolgt für die Bereiche SMS, SMP, STA, STT und OM jeweils separat. Sofern eine angeforderte Rückzahlung auf dem Konto der NA-DAAD eingegangen ist, erlischt der vertragliche Anspruch auf diese zurückgezahlte Summe, da diese an Vertragsnehmer mit Mehrbedarf umverteilt wird.

Sofern auf Grund des Zwischenberichts nur Anspruch auf eine reduzierte zweite Rate besteht, wird der Vertragsnehmer von der NA-DAAD darüber informiert. Der Vertragsnehmer kann innerhalb einer vorgegebenen Frist Einspruch erheben. Sofern dies nicht geschieht, kürzt sich die vertragliche Summe um den Differenzbetrag zwischen Vertragssumme und zustehender Summe. Der vertragliche Anspruch auf diese frei gewordene Summe erlischt, da diese an Vertragsnehmer mit Mehrbedarf umverteilt wird.

Mittel, die im Anschluss an die Auswertung der Zwischenberichte zusätzlich frei werden, müssen **unaufgefordert**

spätestens bis zum 16. Mai 2011

an die NA-DAAD zurückgemeldet und danach zugunsten der unter 3.3 genannten Titel auf das angegebene Konto zurückgezahlt werden.

Nach Prüfung der Abschlussberichte kann es ebenfalls auf Grund des Vergleichs von abgerechneter und zugewiesener Summe zu Rückforderungen kommen (siehe 9.8).

9.6 Finanzielle Auswertung der Zwischenberichte durch die NA-DAAD

Grundsätzlich sind im Zwischenbericht sowohl die Anzahl der geförderten Teilnehmer/Monate/Tage bis zum Berichtsdatum als auch die noch bis zum Vertragsende (30. September 2011) geplante Anzahl zu Fördernder einzutragen (inkl. möglicher NN-Nennungen, s. u.). Dieser Zwischenbericht ist die Basis für die Berechnung der den Hochschulen/Konsortien zustehenden restlichen Vertragssumme von bis zu maximal 20 %. Darüber hinaus ist der Zwischenbericht auch die Basis für eine eventuelle Zusatzbewilligung auf Grund eines entsprechenden Antrags oder für die verbindliche Rückforderung/Einbehaltung von Mitteln durch die NA-DAAD (siehe 9.5).

Die Feststellung der Förderfähigkeit der Mobilitäten erfolgt erst mit dem Abschlussbericht bzw. bei weiteren Kontrollen (Belegprüfung, Audit).

Der aktuelle Bedarf für den Vertragszeitraum 2010/2011 wird bei der Auswertung der Zwischenberichte durch die NA-DAAD wie folgt ermittelt:

- bei SMS werden die genannten Monate (inkl. NN-Nennungen) **mit 300,- Euro (Maximalsatz)** multipliziert
- bei SMP werden die genannten Monate (inkl. NN-Nennungen) mit 400,- Euro (Maximalsatz) multipliziert
- bei STA und STT befragen wir Sie auf Grund der sehr flexiblen Möglichkeiten nach den bereits getätigten und geplanten Ausgaben

Daraus abgeleitet werden folgende **Konsequenzen**:

- sofern die so ermittelten Beträge (unter Berücksichtigung der angegebenen Transfers) größer sind als die bisher an die Hochschule/das Konsortium ausgezahlten Mittel, besteht ein Anrecht auf die Auszahlung der restlichen Mittel maximal bis zur Vertragssumme;
- sofern auf Grund dieser Berechnung (unter Berücksichtigung der angegebenen Transfers) nicht die kompletten restlichen 20 % benötigt werden, werden die über den nachgewiesenen Teil hinausgehenden Mittel endgültig an andere Hochschulen/Konsortien umverteilt (siehe 9.5.2.2);
- ist der ermittelte Betrag (unter Berücksichtigung der angegebenen Transfers) geringer als die bisher an die Hochschule ausgezahlten Mittel, besteht kein Anrecht auf die Auszahlung der restlichen Mittel, darüber hinaus werden die gemäß der Auswertung nicht benötigten Mittel durch die NA-DAAD zurückgefordert und ebenfalls endgültig an andere Hochschulen/Konsortien umverteilt.

Als Ergebnis der Prüfung des Zwischenberichtes erhalten die Hochschulen/Konsortien ein Feedbackschreiben, in dem die Berechnungen und das weitere Vorgehen erläutert werden. Es wird die Möglichkeit zum Einspruch gegen das Ergebnis eingeräumt. Die individuelle Frist entnehmen Sie bitte dem Feedbackschreiben, sie beträgt i. d. R. zwei Wochen, so dass zügig die Mittelumverteilung vorgenommen werden kann.

Nicht-namentliche Nennungen:

Für den Zwischenbericht sind bei SMS und bei SMP nicht-namentliche Nennungen (N. N.) bis zu maximal jeweils 25 % (Konsortien 40%), bei STA und STT nicht-namentliche Nennungen (N. N.) bis zu maximal jeweils 40 % der angegebenen Gesamtgeförderten je Aktion möglich.

Alle hierüber hinausgehenden N. N.- Nennungen werden in die Mittelberechnung und Berechnung der Realisierungsquote nicht einbezogen, dies kann ebenso zur Rückforderung von Mitteln führen wie der Verzicht auf die N. N. - Nennungen.

Die Einführung dieser für SMP (Hochschulen), STA und STT neuen Grenzen soll der Reduzierung der Mittelrückflüsse an die Europäische Kommission dienen.

In diesem Zusammenhang weist die NA-DAAD darauf hin, dass Aktivitäten ab dem 01. Juni 2011 bereits aus dem folgenden Zuwendungsvertrag (2011/2012) gefördert werden sollten.

Beispiele:

SMP (Hochschulen): bei der Nennung von 40 Studierenden insgesamt können davon 10 nicht-namentlich (N. N.) genannt werden.

STT: bei der Nennung von 10 Teilnehmern insgesamt können davon maximal 4 nicht-namentlich (N. N.) genannt werden.

9.7 Auswertung der 70 %-Nachweise durch die NA-DAAD

Sofern die formale und rechnerische Überprüfung ergibt, dass insgesamt 70 % der der Hochschule/dem Konsortium zur Verfügung gestellten Mittel (Auszahlungen zum ERASMUS Zuwendungsvertrag ggf. zzgl. Auszahlungen zu Zusatzvereinbarungen oder abzgl. Rückzahlungen) von den Vertragsnehmern verausgabt wurden, wird die Auszahlung weiterer Mittel veranlasst.

Die Auswertung des 70 %-Nachweises hat keinen Einfluss auf die Höhe der zweiten Rate. Diese errechnet sich ausschließlich durch die Auswertung der Mobilitätsübersichten im Zwischenbericht (siehe 9.6).

9.8 Auswertung der Abschlussberichte durch die NA-DAAD

Über die endgültige Bewilligungssumme (Grundvertrag und ggf. Zusatzvereinbarungen) hinausgehende Beträge können in keinem Fall berücksichtigt werden. Die bewilligten Teilnehmerzahlen und Dauer der Aufenthalte können hingegen überschritten werden, wobei sich dadurch jedoch die finanzielle Förderhöhe pro Monat oder Tag reduzieren kann. Für über die ursprüngliche Bewilligung (Grundvertrag) hinaus geförderte Teilnehmer können keine zusätzlichen OM-Mittel gewährt werden.

Für die Berechnung der endgültigen Zuschüsse für die einzelnen Maßnahmen werden die Angaben des Abschlussberichtes - wie in den folgenden Beispielen aufgeführt - zum Grundvertrag und zu den bisher geleisteten Zahlungen durch die NA-DAAD ins Verhältnis gesetzt:

Berechnungsbeispiel für SMP:

Bewilligung Grundvertrag SMP:

50 Teilnehmer, 250 Monate entspricht einer Bewilligung in Höhe von 87.500,- EUR SMP (250 Monate x 350,- EUR).

Realisierung Abschlussbericht SMP:

30 Teilnehmer, 120 Monate, dies kann im Abschlussbericht zu einer maximal abzurechnenden Summe von 48.000,- EUR für SMP (120 Monate x 400,- EUR) führen, sofern den Teilnehmern 400,- EUR pro Monat gezahlt wurden (dies wäre möglich auf Grund der weniger geförderten Teilnehmer und Monate).

Ergebnis für dieses Beispiel:

Dem Vertragsnehmer stehen also in diesem Fall nach der Endabrechnung maximal 48.000,- EUR zu. Alle darüber hinaus bis dahin geleisteten Zahlungen für SMP durch die NA-DAAD an die Vertragsnehmer werden zurückgefordert (im Beispiel sind dies 39.500 EUR).

9.8.1 OM

Für die zugewiesenen OM-Mittel ist **kein** gesonderter Zwischen- bzw. Abschlussbericht zu erstellen. Für die Berechnung des endgültigen OM-Zuschusses durch die NA-DAAD sind nur die Angaben im Abschlussbericht zu den geförderten Personen relevant. Es sind der Abrechnung **keine** Belege für OM beizufügen. OM wird als berechnete Pauschale gezahlt. Die Berücksichtigung/Handhabung der von OM vorgenommenen Transfers wird unter 9.4.1 eingehend beschrieben.

Die endgültige Fördersumme/Zuschusshöhe berechnet sich nach der Zahl der geförderten (formal zulässigen) Personen (inklusive der *LABEL-Geförderten*) laut geprüftem Abschlussbericht unter Berücksichtigung der Förderkategorien (vgl. Punkt 9.1.3). Die Höchstfördersumme für die OM-Mittel ist die Vertragssumme.

Bei der Förderung von mindestens einer Person verbleibt dem Vertragsnehmer immer die Mindestsumme von **500,- EUR**.

Ist die Zahl der im Abschlussbericht ausgewiesenen Geförderten (Studierende, Praktikanten, Lehrende, Personal) niedriger als die Personenzahl, die von der NA-DAAD als Berechnungsgrundlage für die Fördersumme des Zuwendungsvertrags verwendet

wurde, so wird die NA-DAAD OM-Mittel zurückfordern. Von einer Mittelrückforderung sieht die NA-DAAD ab, wenn die Zahl der tatsächlich Geförderten nicht mehr als 10 % geringer ist, als die Zahl der Personen, die die NA-DAAD als Berechnungsgrundlage für die Zuwendungssumme zugrunde gelegt hat (vgl. Punkt III.2 des Zuwendungsvertrages). Die zurückzuzahlende Summe OM kann auch durch getätigte Transfers reduziert werden.

Die OM-Mittel sind vollständig zurückzuzahlen, falls keine Mobilität stattgefunden hat.

Berechnungsbeispiel für OM:

1. *Beispiel: Es wurden 25 Studierende für SMS ($25 * 230,- \text{ EUR} = 5.750,- \text{ EUR}$) bewilligt; realisiert (lt. Abschlussbericht) wurden 23 Studierende = auf Grund der Toleranzgrenzenberechnung OM verbleibt der Hochschule die 100 % OM-Summe.*

2. *Beispiel: 15 Studierende für SMS bewilligt; entsandt wurden 7. Die 7 liegen unter der Toleranzgrenze, so wird der endgültige OM-Zuschuss in diesem Fall mit $7 * 230,- \text{ EUR}$ berechnet. Ergebnis: hier wird eine Rückforderung ausgesprochen ($3.450,- \text{ EUR} - 1.610,- \text{ EUR} = 1.840,- \text{ EUR}$).*

Hinweis: Der endgültige OM-Zuschuss wird maßnahmenübergreifend berechnet.

9.9 Rückzahlungspflicht bei Nichterfüllung des Vertrages

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die Zuwendung auf Anforderung der NA-DAAD ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn das Projekt nicht zustande kommt, die Zuwendung nicht zweckentsprechend verwendet worden ist (vgl. Förderfähigkeit) oder wenn der Zuwendungsempfänger die in diesem Vertrag übernommenen Pflichten verletzt.

10 Audits

10.1 Desk checks (Belegprüfung) / Vor-Ort-Kontrollen

Die NA-DAAD ist verpflichtet, pro Jahr bei einer gewissen Anzahl von Vertragsnehmern entweder einen *Desk check* (Belegprüfung) oder einen Vor-Ort-Besuch durchzuführen. Die Vertragsnehmer willigen mit der Annahme des Zuwendungsvertrages in die Bereitschaft zur Abgabe bzw. Vorlage der erforderlichen Dokumente ein.

Bei einem *Desk check* fordert die NA-DAAD die zu prüfenden Einrichtungen auf, alle zur Prüfung notwendigen Unterlagen per Post an die NA-DAAD zu schicken. Bei einem Vor-Ort-Besuch kann ein reines Finanzaudit oder ein Systemaudit zusammen mit einem Finanzaudit stattfinden (siehe 10.2.). Welche Prüfung stattfindet, wird von der Europäischen Kommission anhand eines Auswahlverfahrens per Zufallprinzip bestimmt.

Sowohl ein *Desk check* als auch ein Finanzaudit vor Ort beziehen sich auf das jeweils letzte abgeschlossene Förderjahr, d.h. in 2010 wird das abgeschlossene Förderjahr 2008/2009 geprüft.

Die Dokumente, die im Falle einer Prüfung der NA-DAAD (oder eines externen von der NA-DAAD bestellten Prüfers) für jeden Geförderten vorliegen müssen, sind im Falle eines *Desk checks* oder eines reinen Finanzaudits vor Ort identisch. Bei einem *Desk check* müssen die erforderlichen Dokumente im Original oder in Form einer beglaubigten Kopie eingereicht werden. Bei einer Finanzprüfung vor Ort müssen ebenfalls alle erforderlichen Dokumente im Original vorgehalten werden.

Im Einzelnen sind folgende Dokumente vorzubereiten:

- ein Nachweis zur Zahlung des ERASMUS-Zuschusses, d.h. in der Regel eine Haushaltsüberwachungsliste (HÜL) der Haushaltsabteilung der zu prüfenden Einrichtung aus der alle Zahlungen an die Geförderten, sowie die Zahlungen von und an die NA-DAAD hervorgehen
- bilaterale Abkommen mit den Partnerhochschulen (siehe 6.2), wichtig: *bilaterale Abkommen* müssen **vor** dem Personenaustausch von den betroffenen Hochschulen unterschrieben sein, Aktualisierungen sind ggf. vorzunehmen (gilt nicht für SMP und Konsortien)

Für SMS:

- Vereinbarung mit dem Studierenden (Annahmeerklärung oder gleichwertiges Dokument, siehe Anlage V.1 zum Zuwendungsvertrag)
- Bestätigung des Auslandsstudienaufenthaltes durch eine von der Gasthochschule am Ende des Aufenthaltes unterzeichnete Bescheinigung (siehe Muster in Anlage D.1) mit Angabe von Zweck und genauem Zeitraum (von – bis) des Aufenthaltes
- vor der Aufnahme des Auslandsaufenthaltes geschlossene Lernvereinbarung *Learning Agreement* (siehe Anlage V.2 zum Zuwendungsvertrag)
- Studierendenberichte (siehe Anlage V.4 zum Zuwendungsvertrag), bestehend aus Fragebogen und Erfahrungsbericht
- Immatrikulationsbescheinigung oder entsprechender Nachweis der Prüfung der Immatrikulation (inkl. Status der Studierenden)

Für SMP:

- *Placement Agreement* zwischen entsendender Hochschule oder Konsortium und Studierendem (siehe Anlage V.5 zum Zuwendungsvertrag für Hochschulen, Anlage IV.1 zum Zuwendungsvertrag für Konsortien)
- *Training Agreement* zwischen entsendender Hochschule, Studierendem und aufnehmender Einrichtung (siehe Anlage V.6 zum Zuwendungsvertrag für Hochschulen, Anlage IV.2 zum Zuwendungsvertrag für Konsortien)
- Vereinbarung zwischen Konsortium und entsendender Hochschule (siehe 6.4 und Anlage III a zum Zuwendungsvertrag für Konsortien), für den Zuwendungsvertrag für Hochschulen ist dies nicht relevant
- Praktikantenbericht (siehe Anlage V.8 zum Zuwendungsvertrag für Hochschulen, Anlage IV.4 zum Zuwendungsvertrag für Konsortien) bestehend aus Fragebogen und Erfahrungsbericht
- Eine am Ende des Praktikums ausgestellte Praktikumsbescheinigung (siehe Anlage D.2) oder Zeugnis des Unternehmens mit Angabe der tatsächlichen Praktikumsdauer

Immatrikulationsbescheinigung oder entsprechender Nachweis der Prüfung der Immatrikulation (inkl. Status der Studierenden)

Für STA:

- Erklärung der Lehrenden über die Annahme des Zuschusses (siehe Anlagen V.9 und V.9a zum Zuwendungsvertrag)
- *Teaching Assignment*, von allen Beteiligten (Lehrenden, Gasthochschule, Heimathochschule) vor Beginn des Lehraufenthaltes unterschrieben
- Bestätigung des Lehraufenthaltes im Ausland durch eine am Ende des Aufenthaltes ausgestellte Bescheinigung der Gasthochschule mit Beginn und Ende des Lehraufenthaltes inklusive Stundenzahl (siehe Anlage D.3)
- Lehrendenberichte (siehe Anlage V.11 zum Zuwendungsvertrag)
- Für ausländisches Unternehmenspersonal an deutschen Hochschulen ist das Einladungsschreiben der deutschen Hochschule vorzuweisen.

Für STT:

- Erklärung des Geförderten über die Annahme des Zuschusses (siehe Anlage V.12 zum Zuwendungsvertrag)
- *work plan*, von allen Beteiligten (Hochschulmitarbeiter, Gasthochschule/-unternehmen, Heimathochschule) vor Beginn des Aufenthaltes unterschrieben (siehe Anlage V.13 zum Zuwendungsvertrag)
- Eine am Ende des Praktikums ausgestellte Bestätigung der Gasthochschule bzw. der Gasteinrichtung (siehe Anlage D.4)
- Bericht (siehe Anlage V.14 zum Zuwendungsvertrag)

10.2 Systemaudit

Die Durchführung einer Systemprüfung wurde mit Beginn des Förderjahres 2007/2008 für alle Nationalen Agenturen, die sich am LLP beteiligen, vorgeschrieben. Welche Hochschulen/Konsortien sich einer Systemprüfung unterziehen müssen, wird von der Europäischen Kommission bestimmt. Das Systemaudit besteht immer aus zwei Teilen, dem systemischen und dem finanziellen Audit.

Ziel des Systemaudits ist es, einen Einblick in die systemische Umsetzung des ERASMUS-Programms an der jeweiligen Einrichtung zu bekommen. In Vorbereitung des Systemaudits wird vorab ein Fragebogen an die zu prüfenden Hochschulen/Konsortien geschickt. Dieser Fragebogen wird vor dem Besuch des Audit-Teams an den jeweiligen Hochschulen/Konsortien ausgewertet. Während des Systemaudits werden die einzelnen Aspekte und die entsprechenden Antworten mit den Vertretern der Hochschule/des Konsortiums im Detail besprochen. Zu diesem Zweck werden auch beispielhafte Belege, Dokumentationen, Broschüren u. ä. in die Prüfung mit einbezogen. Abschließend wird der Hochschule/dem Konsortium das Ergebnis der Prüfung, sowie etwaige Empfehlungen bzw. erforderliche Änderungen mitgeteilt.

Ein Systemaudit ist nicht an ein Förderjahr gebunden, da es die systemische Umsetzung prüft. Es geht jedoch immer einher mit einem Finanzaudit, das sich auf das letzte abgeschlossene Förderjahr bezieht.

11 Ansprechpartner / Informationsquellen / FAQ

11.1 Ansprechpartner in der NA-DAAD

Die deutsche Nationale Agentur für ERASMUS umfasst im DAAD zwei Referate (Referat 602 und Referat 603). Im Folgenden sind die für Detailfragen zuständigen Kollegen/-innen aufgelistet. Die aktuelle Übersicht in Form eines Organigramms ist auf der Homepage <http://eu.daad.de/eu/kontakt/05341.html> zu finden.

Ansprechpartner mit Durchwahlnummern (Telefonnummern: 0228 882 – Durchwahl):

Direktor NA-DAAD: Dr. Siegbert Wuttig, -349, wuttig@daad.de

Grundsatzfragen:

Dr. Bettina Morhard (Referatsleitung 602: ERASMUS Mobilität), -556, morhard@daad.de

Beate Körner (Referatsleitung 603: ERASMUS Hochschule – Wirtschaft, Intensivprogramme, „Europa macht Schule“, Europass), -257, koerner@daad.de

Sachbearbeitung für die Hochschulen:

Sachbearbeitung für die Hochschulen A - D: Yvonne Steffes, -413, steffes@daad.de

Sachbearbeitung für die Hochschulen E – I: Deniz Börner, -327, boerner@daad.de

Sachbearbeitung für die Hochschulen J – M: Sabrina Knipp, -615, knipp@daad.de

Sachbearbeitung für die Hochschulen N – Z: Helma Koch, -561, h.koch@daad.de

Finanzen, Verträge, Durchführungsbestimmungen für Hochschulen (Referat 602):

- mit Schwerpunkt SMS und besondere Förderung von Behinderten und Teilnehmern mit Kind:

Ralf Meuter (bis 31.12.2010 vormittags), -277, meuter@daad.de

- mit Schwerpunkt SMP, OM und Transfers:

Agnes Schulze-von Laszewski (montags - donnerstags), -397, laszewski@daad.de

- mit Schwerpunkt STA:

Irène Fandio (dienstags – freitags), -415, fandio@daad.de

- mit Schwerpunkt STT, EILC und PV:

Stefanie Fleischer, -414, S.fleischer@daad.de

SMP – Konsortien (Referat 603):

Finanzen, Verträge, Durchführungsbestimmungen SMP – Konsortien:

Michaela Klinge (dienstags - freitags), -753, klinge@daad.de

Sachbearbeitung: Yvonne Schnocks, -717, schnocks@daad.de

11.2 LLP/ERASMUS–Experten

Die NA-DAAD wählt jährlich einige erfahrene ERASMUS-Hochschulkoordinatoren sowie Hochschulprofessoren bzw. Fachbereichsvertreter aus, die anderen Hochschulen/Konsortien gerne beratend zur Seite stehen (eine Liste der aktuellen LLP/ERASMUS-Experten finden Sie in der Anlage J). Zusätzlich stehen auch studentische Experten zur Verfügung.

11.3 Informationsquellen

Die wichtigsten Informationsquellen hier im Überblick dargestellt:

→ Für generelle und politisch relevante Angaben zu dem Programm für Lebenslanges Lernen:

Homepage der *Generaldirektion Bildung und Kultur der Europäischen Kommission* (http://ec.europa.eu/education/index_de.html)

→ Für konkrete Informationen und die Beantragung der EUC:

Homepage der *Exekutivagentur Brüssel* (http://eacea.ec.europa.eu/index_en.php)

→ Für allgemeine Informationen zum ERASMUS-Programm sowie konkrete Angaben zur Programmdurchführung und Hinweise zu Tagungen bzw. Publikationen:

Homepage der *Nationalen Agentur für ERASMUS* (<http://eu.daad.de>).

→ Für Informationen zu den anderen Programmteilen im Programm LLP:

Schulbildung (COMENIUS): *Pädagogischer Austauschdienst* (PAD) (<http://www.kmk-pad.org>),

Berufliche- und Erwachsenenbildung (LEONARDO DA VINCI und GRUNDTVIG): *Nationale Agentur Bildung für Europa beim Bundesinstitut für Berufsbildung* (BIBB) (<http://www.na-bibb.de>)

→ Gemeinsame Homepage der drei deutschen Agenturen für LLP:

(<http://www.lebenslanges-lernen.eu>)

11.4 Vertragsunterlagen und FAQ im Internet

Vertragsunterlagen:

Alle relevanten Informationen und Dokumente zur Durchführung finden Sie auf der Internetseite:

<http://www.eu.daad.de/eu/llp/programmdurchfuehrung/hochschulen/.html>

Hochschulen gelangen über den Pfad „Informationen zur Programmdurchführung - Hochschulen“ und Konsortien über den Pfad „Informationen zur Programmdurchführung - Konsortien“ zum Downloadbereich für Durchführungsdokumente.

FAQ:

Die NA-DAAD stellt auf der Homepage (<http://eu.daad.de>) Übersichten zu häufig gestellten Fragen zur Verfügung. Diese Seite wird regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht, so dass hier die aktuellen Hinweise und Tipps zu finden sind.

1. Version vom Mai 2010

vorliegende aktualisierte Version vom 02.08.2010

Redaktion: NA-DAAD, Referate 602/603